Landgericht Osnabrück

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr 2023

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück
Telefon: 0541/315-0 (Vermittlung)
Telefax: 0541/315-6138
Postanschrift:
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Inhaltsübersicht

1. Teil

Erklärungen des Präsidenten

	Rn.
A. Bestimmung der Anzahl der Kammern	1
B. Bestimmung gem. § 21e Abs. 1 S. 3 GVG	2
C. Bestimmung gem. § 21e Abs. 9 GVG	3
D. Leitung der Führungsaufsichtsstelle	3a

2. Teil

Beschluss des Präsidiums des Landgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023	4
A. Verteilung der Zivilsachen	
I. Zuständigkeiten der erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern	
1. Allgemeine Bestimmungen	5
a) Zivilsachen	5a
aa) Allgemeines	6
bb) Örtliche Zuständigkeit	7
cc) Verteilung der Zivilsachen über Turnuskreise	7a
(1) Turnuskreise	8
(2) Teilnahme an den Turnuskreisen	9
(3) Zuteilung der Sachen	10
(4) Zuweisungspunkte	11
(5) Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen	12
(6) Wertigkeiten der O-, OH-, S- und SH-Sachen	13
(7) Wertigkeiten der T-Sachen	14
(8) Erfassung der Wertigkeiten	15
dd) Folgezuständigkeiten	15a
(1) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes	16
(2) Vollstreckungsgegenklagen, Schadensersatzklagen nach § 717 Abs. 2 ZPO, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB	17

(3) Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte 18

(4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil 19

(5) Selbständiges Beweisverfahren 20

(6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadensereignisses oder desselben Sachverhaltes 21

(7) Vorausgegangenes Berufungsverfahren gegen ein amtsgerichtliches Urteil gemäß §§ 301 - 304 ZPO 22

(8) Vorausgegangenes Beschwerdeverfahren 23

(9) Ausnahmen von der Folgezuständigkeit 23a

(10) Zurückverwiesene und wiederauflebende Sachen 23b

ee) Abgaben im Zusammenhang mit Sonder- und Folgezuständigkeiten 24

ff) Abgaben an die Kammer für Handelssachen 25

gg) Prozesstrennung 26

hh) Prozessverbindung 26a

ii) Güterichtertätigkeitsausgleich 27

jj) Ausgleich für durchgeführte Intervisionen 28

kk) Punktestände der Punktekonten der Zivilkammern am 01.01.2023 29

ll) Kammerübergreifende Verfahrensübertragungen 29a

2. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen 30-40g

II. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen

1. Allgemeine Bestimmungen 41

a) Verteilung der Sachen über Turnuskreise 42

b) Folgezuständigkeiten 43

c) Beteiligung eines Handelsrichters 44

d) Abgaben der Sachen 45

e) Prozesstrennung 46

f) Prozessverbindung 46a

g) Güterichtertätigkeitsausgleich 47

h) Ausgleich für durchgeführte Intervisionen 47a

2. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen 48-52

B. Verteilung der Strafsachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen der Zuständigkeit
a) Zuteilung 53
b) Verteilung nach Sonderzuständigkeiten und Turnuskreisen 53a
c) Zuweisungspunkte 53b
2. Generelle Bestimmungen zur Zuteilung über Turnuskreise
a) Teilnahme an den Turnuskreisen 54
b) Gutschriften aus Turnuskreisen 54a
c) Zuteilung nach Fremdpunkteständen 54b
d) Anrechnung von Eingängen aus Sonderzuständigkeiten 54c
e) Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen 54d
f) Wertigkeiten und Zuordnung der Strafsachen
aa) Bestimmung der Wertigkeiten 54e
bb) Zuordnung zu den Wertigkeiten und Turnuskreisen 54f
cc) Erfassung der Wertigkeiten und Zuordnung zu den Turnuskreisen 54g
g) Abgaben und Ähnliches 54h
aa) Abgaben 54i
bb) Mehrere Anklagen, erneute Anklagen und Verbindungen 54j
cc) Trennungen 54k
dd) Neueintragung einer nach § 205 StPO eingestellten Sache 54l
ee) Selbständige Einziehungsverfahren 54m
ff) Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen; richterliche Entscheidungen in Sachen geschlossener Kammern 54n
gg) Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung und Ablehnung der Wiederaufnahme 54o
hh) Fortbestehende Zuständigkeit und Turnusbeginn 54p
3. Vorlagen und Ähnliches
a) Wiederaufnahmeverfahren und Vorlagen nach § 270 StPO 55
b) Vorlagen nach §§ 209 Abs. 2, 225a StPO und § 40 JGG 55a
c) Nach § 74f Abs. 2 GVG in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Verfahren 55b
II. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen
1. Allgemeine Bestimmungen
a) Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen 57
b) Schöffen 58

c) Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts 59
d) Wiederholte Zurückverweisung 60
2. Zuständigkeiten im Einzelnen 61-80

C. Besetzung der Kammern 81-119

D. Regelung der Vertretung
I. Allgemeine Bestimmungen 120-124
II. Die Vertretung im Einzelnen
1. Zivilkammern
a) 1. – 7., 9. – 12., 13a., 14a., 15a., 16a. und 18a. Zivilkammer 125
b) 1. - 5. Kammer für Handelssachen 126
2. Strafkammern
a) Große Strafkammern 127
b) Kleine Strafkammern 128
c) Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems) 129
III. Ergänzungsrichter 130
IV. Entscheidung über Ablehnungsgesuche 131-132

E. Güterichter 133

F. Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg 133a

G. Anordnung gemäß § 21e Abs. 4 GVG 134

3. Teil

Anhänge

I. Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung
II. Richterinnen und Richter des Landgerichts
III. Kurzübersicht der zivilrechtlichen Sonderzuständigkeiten
IV. Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen Zivilrecht
V. Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen Strafrecht

VI. Bereitschaftsdienstplan der Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg

VII. Ordentliche Sitzungstage der Strafkammern des Landgerichts

Landgericht Osnabrück 15.12.2022
Der Präsident und das Präsidium
- 3204 E LG -

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023

1. Teil - Erklärungen des Präsidenten des Landgerichts

1 **A.**

Der Präsident des Landgerichts hat gemäß § 36 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) die folgende Zahl der Zivil- und Strafkammern bestimmt:

- **24 Zivilkammern** (1., 1a., 1b., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 13a., 14., 14a., 15., 15a., 16., 16a., 18. und 18a. Zivilkammer)
  - Davon 19 allgemeine Zivilkammern (1., 1a., 1b., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13a., 14a., 15a., 16a., 18a. Zivilkammer)
  - Davon 5 Kammern für Handelssachen (13., 14., 15., 16., 18. Zivilkammer – als 1., 2., 3., 4. und 5. Kammer für Handelssachen –)

- **20 Strafkammern** (1., 2., 3., 5., 6., 6a., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 21., 21a., 22. und 25. Strafkammer)“
  - Davon 13 große Strafkammern (1., 2., 3., 6., 6a., 9.,10., 12., 15., 18, 21., 21a., 25. Strafkammer)
    - Davon 2 Kammern zugleich als Schwurgericht bzw. Auffangschwurgericht (6., 6a. Strafkammer)
    - Davon 2 Kammern zugleich als Wirtschaftsstrafkammer bzw. Auffangwirtschaftsstrafkammer (2., 15. Strafkammer)
    - Davon 5 Kammern als Jugendkammer bzw. Auffangjugendkammer (3., 10., 18., 21., 21a. Strafkammer)
    - Davon 1 Kammer als weitere Auffangjugendkammer (9. Strafkammer)
    - Davon 1 Kammer für Bußgeldsachen (15. Strafkammer)
  - Davon 7 kleine Strafkammern (5., 7., 9., 13., 14., 16., 22. Strafkammer)
    - Davon 2 Kammern als Wirtschaftsstrafkammern bzw. Auffangwirtschaftsstrafkammern (14., 16. Strafkammer)
    - Davon 2 Kammern als Jugendkammern bzw. Auffangjugendkammern (13., 7. Strafkammer)
  - Davon 1 Strafvollstreckungskammer (8. Strafkammer als auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems))

2 **B.**

Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 1 S. 3 GVG:

Der Präsident des Landgerichts übernimmt den Vorsitz der 1. Zivilkammer.

3 **C.**

Bestimmung gemäß § 21 e Abs. 9 GVG:

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Serviceeinheit der 18. Strafkammer (Raum 282) zur Einsichtnahme ausgelegt.

3a **D.**

Bestimmung gemäß § 30 der AV d. MJ v. 18. 8. 2015 (4263 – 403.141) – Nds. Rpfl. S. 284 –

Zum Leiter der Führungsaufsichtsstelle wird Richter am Amtsgericht Dr. Horstmann (AG Lingen (Ems)) bestellt. Die Vertretung liegt bei Frau Ri'inAG Dr. Mannhart (AG Lingen (Ems)), im Fall ihrer Verhinderung den Mitgliedern der 8. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)) in absteigender Reihenfolge ihrer Nennung in Abschnitt C (dort Rn. 106) dieses Geschäftsverteilungsplans. Sind sämtliche Mitglieder der Strafvollstreckungskammer verhindert, gilt die Regelung in Abschnitt D. II. 2. C) (Rn. 129) entsprechend.

2. Teil

4 **Das Präsidium hat für das Geschäftsjahr 2023 die nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:**

A.
Verteilung der Zivilsachen

I.
Zuständigkeiten der erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern

5 **1. Allgemeine Bestimmungen**

5a **a) Zivilsachen**

Die Neueingänge ab dem 01.01.2023 werden wie nachfolgend sowie unter Abschnitt A. I. 2. aufgeführt verteilt:

6 **aa) Allgemeines**

Die Zivilkammern bearbeiten die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören, soweit nicht im ersten oder zweiten Rechtszug die Kammern für Handelssachen zuständig sind.

Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer gehen die Sonderzuständigkeiten der einzelnen Zivilkammern den Folgezuständigkeiten (Rn. 16 – 23b) vor. In Beschwerdesachen (T-Sachen) gehen die Spezialzuständigkeiten in Beschwerdesachen den Sonderzuständigkeiten vor; die Sonderzuständigkeiten gehen den Folgezuständigkeiten (Rn. 16 – 23b) vor.

Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht, die nur teilweise in die Sonder- oder Folgezuständigkeit einer Kammer fallen, ist die Kammer für die gesamte Sache zuständig. Bei kollidierenden Sonderzuständigkeiten ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden.

7 **bb) Örtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezirk, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Beklagten ist der Sitz des Krankenhauses maßgebend, andernfalls der Wohnsitz des ersten Beklagten. Werden Honoraransprüche aus Heilbehandlungen geltend gemacht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezirk, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Klägern ist der Sitz des Krankenhauses maßgebend, andernfalls der Wohnsitz des ersten Klägers.

7a **cc) Verteilung der Zivilsachen über Turnuskreise**

8 **(1) Turnuskreise**

Die eingehenden Sachen (O-, OH-, S-, SH- und T- Sachen) werden unter den Zivilkammern über Turnuskreise verteilt. Alle eingehenden Sachen werden in dem Stammturnus "O" erfasst, soweit die Sache nicht über einen Sonderturnuskreis vorrangig zugeteilt wird. Dem Stammturnus "O" sind die folgenden Sonderturnuskreise vorgeschaltet:

Sonderturnus "T" (Beschwerdesachen: T-Sachen)

Sonderturnus "S" (Berufungssachen: S- und SH-Sachen)

Sonderturnus "EXO" (erstinstanzliche O- und OH-Sachen mit Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen)

Sonderturnus "VER" (erstinstanzliche O- und OH-Sachen mit Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG), einschließlich der Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Streitigkeiten über die Aufnahme in den Standard-/Basistarif eines privaten Krankenversicherers. Rückgriffsansprüche nach § 116 Abs. 1 S. 2 VVG und aus anderen Vorschriften des VVG, soweit ein Schwerpunkt des Rechtsstreits versicherungsrechtliche Fragen betrifft)

Sonderturnus "ERB" (erstinstanzliche O- und OH-Sachen in erbrechtlichen Streitigkeiten sowie Nachlasssachen (Registerzeichen IV, V und VI))

Sonderturnus „TFL“ (erstinstanzliche O- und OH-Sachen mit Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften)

9 **(2) Teilnahme an den Turnuskreisen**

Die 1. - 12., 13a., 14a., 15a., 16a. und 18a. Zivilkammer haben jeweils Punktekonten in dem Stammturnus "O" und dem Sonderturnus "T"; die 1. bis 12. Zivilkammer auch im Sonderturnus "S".

Die 4., 6., 10. und 11. Zivilkammer haben jeweils zudem ein Punktekonto in dem Sonderturnus "EXO".

Die 9. und 12. Zivilkammer haben jeweils zudem ein Punktekonto in dem Sonderturnus "VER".

Die 5. und 10. Zivilkammer haben jeweils zudem ein Punktekonto in dem Sonderturnus "ERB".

Die 13a., 14a., 15a., 16a., und 18a. Zivilkammer haben jeweils zudem ein Punktekonto im Sonderturnus „FTL“.

Die 13., 14., 15., 16., und 18. Zivilkammer haben kein Punktekonto im Stammturnus „O“ bzw. den Sonderturnussen „S“, „T“, „EXO“, „VER“ und „ERB“.

10 **(3) Zuteilung der Sachen**

Die Zuteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Fällt eine Sache in die Sonder- oder Folgezuständigkeit einer Zivilkammer, wird die Sache dieser Kammer unabhängig von dem Punktestand zugeteilt. Besteht innerhalb eines Turnuskreises die Zuständigkeit von mehreren Kammern, wird die Sache unter den zuständigen Kammern der Kammer mit dem niedrigsten Punktestand zugeteilt. Bei identischem Punktestand wird die Sache der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zugeteilt. Wird eine Sache über einen Sonderturnuskreis zugeteilt, werden der Kammer die Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto in dem Sonderturnus und in dem Stammturnus gutgeschrieben.

Geht eine Sache ein, die in die Zuständigkeit der 13., 14., 15. 16. oder 18. Zivilkammer als 1., 2., 3., 4. oder 5. Kammer für Handelssachen fällt, so werden die Zuweisungspunkte der 13., 14., 15., 16. oder 18. Zivilkammer in dem für die Kammern für Handelssachen eingerichteten Stammturnus „KHO“ gutgeschrieben. Für jede Gutschrift bei den genannten Kammern im Stammturnus „KHO“ erhalten die 13a., 14a., 15a., 16a. und 18a. Zivilkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammturnus „O“ nach folgender Maßgabe:

Gutschrift im Stammturnus „KHO“ bei:	Entsprechende Gutschrift im Stammturnus „O“ bei:
13. Zivilkammer	13a. Zivilkammer
14. Zivilkammer	14a. Zivilkammer
15. Zivilkammer	15a. Zivilkammer
16. Zivilkammer	16a. Zivilkammer
18. Zivilkammer	18a. Zivilkammer

10a Geht eine Klage beim Landgericht Osnabrück ein, die als digitales Basisdokument unter Nutzung der Anwendung app.parteivortrag.de erstellt wurde, wird diese abweichend von den vorstehenden Regelungen wie folgt zugewiesen:

Handelt es sich um eine Sache, die in den Stammturnus „O“ fällt, wird sie derjenigen teilnehmenden Kammer zugewiesen, die in diesem Stammturnus bei Eingang der Sache den niedrigsten Punktestand aufweist. Das gilt auch

dann, wenn der Punktestand einer anderen, nicht teilnehmenden Kammer niedriger ist.

Handelt es sich um eine Sache, die in einen Sonderturnus fällt, wird sie derjenigen teilnehmenden Kammer zugewiesen, die in diesem Stammturnus bei Eingang der Sache den niedrigsten Punktestand aufweist. Das gilt auch dann, wenn der Punktestand einer anderen, nicht teilnehmenden Kammer niedriger ist. Fällt die Sache in einen Sonderturnus, in der keine teilnehmende Kammer ein Punktekonto unterhält, verbleibt es bei der Verteilung nach den allgemeinen Regelungen.

Randnummer 24 gilt sinngemäß entsprechend, wenn eine Klage, die als digitales Basisdokument unter Nutzung der Anwendung app.parteivortrag.de erstellt wurde, versehentlich einer Kammer zugewiesen wird, die keine teilnehmende Kammer ist.

Teilnehmende Kammern im Sinne dieser Regelung sind folgende Zivilkammern: 1. Zivilkammer, 3. Zivilkammer, 6. Zivilkammer, 9. Zivilkammer, 13a. Zivilkammer, 15a. Zivilkammer, 16a. Zivilkammer, 18a. Zivilkammer.

11

(4) Zuweisungspunkte

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugeteilten Sache (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA$$

Die Zuweisungspunkte werden auf die zweite Stelle hinter dem Komma gerundet.

12

(5) Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen

Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile der Kammern in den Turnuskreisen fest. Die Arbeitskraftanteile der Zivilkammern zu Beginn des Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anhang IV.

Änderungen der in den Turnuskreisen zu berücksichtigenden Arbeitskraftanteile wird das Präsidium im Laufe des Geschäftsjahres durch Beschluss feststellen. Es wird sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientieren, wobei in Einzelfällen auch andere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden können.

Die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren am Arbeitsplatz durch eine Zivilrichterin oder einen Zivilrichter wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,10 bewertet, der für die Dauer der Ausbildung von den Arbeitskraftanteilen der Zivilkammer, welcher die Ausbilderin oder der Ausbilder angehört, in Abzug gebracht wird.

Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt, sollen die Arbeitskraftanteile der Kammer um den Arbeitskraftanteil des Kammermitglieds nach Ablauf des Monats zum Beginn des nächsten Monats reduziert werden.

13 **(6) Wertigkeiten der O-, OH-, S- und SH-Sachen**

Die O-, OH-, S- und SH- Sachen haben eine Wertigkeit (W) von 10, soweit bezüglich der nachfolgenden O-Sachen keine andere Wertigkeit festgesetzt wird:

Ansprüche aus Heilbehandlungen: 31

Bau- und Architektensachen: 18

RA- und Notarhaftungssachen: 18

Steuerberaterhaftungssachen: 18

Kapitalanlagesachen: 15

Verkehrsunfallsachen: 12

Versicherungssachen: 12

Miet-, Kredit- und Leasingsachen: 8

Handelsvertretersachen: 18

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten: 18

14 **(7) Wertigkeiten der T-Sachen**

T-Sachen haben eine Wertigkeit (W) von 3, soweit im Folgenden keine andere Wertigkeit festgesetzt wird:

Insolvenzsachen: 4

Notarbeschwerden: 4

Betreuungs- und Unterbringungssachen: 6

Abschiebehaftsachen: 6

15 **(8) Erfassung der Wertigkeiten**

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit der Sache in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit setzt die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert fest; der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter kann die Sache dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit vorlegen. Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage; in allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird. Eine Vorlage zur Berichtigung der Wertigkeitsfestsetzung ist nach Ablauf von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der

Sache nicht mehr zulässig. Ergibt sich eine höhere Verfahrenswertigkeit erst aufgrund eines später eingegangenen Schriftsatzes, beginnt die Frist mit Eingang des Schriftsatzes.

15a **dd) Folgezuständigkeiten**

16 **(1) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes**

Ist ein Prozesskostenhilfeantrag oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes bei einer Kammer anhängig oder anhängig gewesen, ist diese Kammer auch für das Verfahren über die Hauptsache oder – wenn im Wege einstweiliger Verfügung eine Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerkersicherungshypothek eingetragen oder die Verpflichtung zur Bauhandwerkersicherung im Sinne des § 650f BGB angeordnet worden ist – für das Verfahren über die zugrundeliegende Forderung zuständig.

Gleiches gilt für einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag, eine erneute einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Parteien bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig oder anhängig gewesen, bleibt diese Kammer auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

17 **(2) Vollstreckungsgegenklagen, Schadensersatzklagen nach § 717 Abs. 2 ZPO, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB**

Für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeitsklagen, Restitutionsklagen, Schadensersatzklagen nach § 717 Abs. 2 ZPO sowie für Klagen, welche gestützt auf § 826 BGB gegen formell rechtskräftige Titel geführt werden, ist diejenige Kammer zuständig, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Sache befasst gewesen ist.

18 **(3) Gebührenklagen von Prozessbevollmächtigten, Regressprozesse gegen Prozessbevollmächtigte**

Für Klagen von Prozessbevollmächtigten wegen Gebühren und Auslagen (§ 34 ZPO) ist diejenige Kammer zuständig, die den zugrundeliegenden Rechtsstreit entschieden hat. Das gleiche gilt für Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenn Streitgegenstand auch der Vorwurf mangelhafter Führung des Vorprozesses ist. Das gilt auch für das Prozesskostenhilfeverfahren.

Sind insoweit mehrere Rechtsstreitigkeiten beim Landgericht anhängig gewesen, ist diejenige Kammer zuständig, für welche die älteste Sache eingetragen war. Maßgebend ist insoweit der Tag des Eingangs der Sache beim Landgericht.

19 **(4) Vorausgegangenes Feststellungsurteil**

Ein von einer Kammer erlassenes Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) begründet die Zuständigkeit dieser Kammer für anschließende auf diesen Titel gestützte Klagen. Das gilt entsprechend für einen Vergleich, der eine einem Feststellungsurteil gleichkommende Wirkung hat.

20 **(5) Selbständiges Beweisverfahren**

Ist in einer Kammer ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anhängig oder anhängig gewesen, ist diese Kammer auch für Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern zuständig. Ist in einer Kammer ein Rechtsstreit anhängig, ist diese Kammer auch zuständig für selbständige Beweisverfahren aus demselben Sachverhalt, wenn an ihm auch die Parteien des Hauptsacheverfahrens beteiligt sind.

21 **(6) Mehrere Prozesse aufgrund desselben Schadensereignisses oder desselben Sachverhaltes**

Werden aufgrund desselben Schadensereignisses von Geschädigten oder von Dritter Seite aus übergegangenem Recht Ansprüche in verschiedenen Prozessen geltend gemacht, ist die für die zuerst eingetragene Sache zuständige Kammer auch für die weitere(n) Sache(n) zuständig.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird ferner dadurch begründet, dass bei ihr ein gleichliegender Sachverhalt in der Hauptsache oder in einem vorläufigen Verfahren zur Entscheidung angefallen war und jedenfalls eine der Parteien in den verschiedenen Verfahren personengleich ist (z.B. Schadensersatzanspruch mehrerer Personen gegen denselben Beklagten aus demselben Verkehrsunfall, Ansprüche eines Vermieters auf Erhöhung von Miete oder Nebenkosten gegen mehrere Mieter desselben Wohnkomplexes, Rechtsnachfolge oder Rechtsübergang bezüglich einer Partei).

22 **(7) Vorausgegangenes Berufungsverfahren gegen ein amtsgerichtliches Urteil gemäß §§ 301 - 304 ZPO**

Ein von einer Kammer erlassenes Berufungsurteil gegen ein amtsgerichtliches Urteil gemäß §§ 301 – 304 ZPO begründet die Zuständigkeit dieser Kammer auch für eine spätere Berufung gegen das Schlussurteil des Amtsgerichts.

23 **(8) Vorangegangenes Beschwerdeverfahren**

Die Eintragung einer Beschwerdesache für eine Kammer begründet die Zuständigkeit der Kammer auch für weitere Beschwerdesachen, die sich auf das gleiche erstinstanzliche Verfahren beziehen, und ein späteres Berufungsverfahren, es sei denn, die weitere Beschwerdesache bzw. das spätere Berufungsverfahren unterfallen der Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer.

23a **(9) Ausnahmen von der Folgezuständigkeit**

Nimmt eine Kammer, in deren Folgezuständigkeit eine Sache nach den vorstehenden Regelungen fiele, im Zeitpunkt des Eingangs der Folgesache nicht mehr bzw. mit einem Arbeitskraftanteil von „0“ am Stammturnus „O“ teil oder besteht sie nicht mehr, besteht keine Folgezuständigkeit nach den vorstehenden Regelungen.

23b **(10) Zurückverwiesene und wiederauflebende Sachen**

Wird eine Sache von einem Beschwerde-, Rechtsbeschwerde-, Berufungs- oder Revisionsgericht aufgehoben und zurückverwiesen, so fällt sie in die Zuständigkeit der Zivilkammer, der im Zeitpunkt des erneuten Eingangs der Akten die Richterin oder der Richter angehört, der die ursprüngliche Entscheidung als Einzelrichterin oder Einzelrichter erlassen bzw. als Berichterstatterin oder Berichterstatter vorbereitet hatte. Ist die Richterin oder der Richter, die bzw. der die Entscheidung erlassen oder vorbereitet hat, im Zeitpunkt des erneuten Eingangs der Akten nicht mehr Mitglied einer Zivilkammer des Landgerichts, fällt die Sache in die Zuständigkeit der Kammer, die die Entscheidung erlassen hatte. Nimmt diese Kammer im Zeitpunkt des erneuten Eingangs der Akten nicht mehr bzw. mit einem Arbeitskraftanteil von „0“ am Stammturnus „O“ teil oder besteht die Kammer nicht mehr, ist die Zivilkammer mit der in aufsteigender Reihenfolge nächsthöheren Ordnungszahl zuständig. Besteht keine Zivilkammer mit einer höheren Ordnungszahl, ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend in dem Fall, dass Verfahren wiederaufleben (z.B. nachdem sie nach der Aktenordnung weggelegt worden waren) oder dass in durch Endentscheidung abgeschlossenen Verfahren noch weitere Entscheidungen zu treffen sind. Führt die Anwendung der Regelungen dazu, dass eine andere Kammer als die bisher zuständige zuständig wird, gehen die Akten automatisch auf die nun zuständige Kammer über und sind zum Zwecke der Umtragung der Eintragungsgeschäftsstelle vorzulegen.

24 **ee) Abgaben im Zusammenhang mit Sonder- und Folgezuständigkeiten**

(1) Gelangt eine Sache (O, OH, S, SH, T), die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, in eine andere Kammer, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.

(2) Gelangt eine Sache in der Annahme einer Sonderzuständigkeit in eine Kammer, obwohl diese Sonderzuständigkeit tatsächlich nicht gegeben ist, aber die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht, ist die Sache an die Kammer abzugeben, in der die Sonderzuständigkeit begründet ist. Anderenfalls, wenn keine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht, ist die Sache durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter unter Verweis auf das Nicht-Bestehen der Sonderzuständigkeit der Eintragungsgeschäftsstelle erneut vorzulegen. Diese verfährt nach Abschnitt A. I. 1. a) cc) (3) (Rn. 10), wobei die Punktestände im Zeitpunkt der erneuten Vorlage der Sache für die Zuteilung maßgeblich sind.

Gelangt eine Sache in der Annahme, dass keine Sonderzuständigkeit besteht, in eine Kammer in deren Sonderzuständigkeit die Sache fällt, bleibt diese Kammer für die Sache zuständig. Dies gilt auch dann, wenn hinsichtlich der Sonderzuständigkeit ein Sonderturnuskreis eingerichtet worden ist. In diesem Fall sind die Akten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter der Eingangsgeschäftsstelle zur Korrektur der Zuweisungspunkte in dem Stammturnus und zur Buchung der Zuweisungspunkte in dem Sonderturnuskreis vorzulegen.

(3) Gelangt eine Sache (O, OH, S, SH, T), die in die Folgezuständigkeit einer Kammer fällt, in eine andere Kammer, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.

Eine Abgabe wird unzulässig und es verbleibt bei der Zuständigkeit derjenigen Kammer, für welche die Sache bei ihrem Eingang eingetragen worden ist, wenn in der Sache bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist.

(4) Gelangt eine Sache (O, OH, S, SH, T) in der Annahme einer Folgezuständigkeit in eine Kammer, obwohl diese Folgezuständigkeit tatsächlich nicht gegeben ist, so bleibt die Kammer zuständig, sofern die Sache nicht in die Sonderzuständigkeit oder Folgezuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt. Im letzteren Fall ist die Sache an die Kammer abzugeben, in der die Sonderzuständigkeit oder Folgezuständigkeit begründet ist.

(5) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der übernehmenden Kammer Zuweisungspunkte, die sich nach dem unter Abschnitt A. I. 1. a) cc) dargestellten Verfahren berechnen, gutgeschrieben. Dasselbe gilt entsprechend, wenn eine Sache erneut der Eintragungsgeschäftsstelle vorgelegt und von dieser neu zugeteilt wird.

25 **ff) Abgaben an die Kammer für Handelssachen**

Abschnitt A. 1. a) ee) (5), Rn. 24, findet keine Anwendung auf Abgaben einer Sache durch eine Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen. In diesem Fall bleibt es bei der Gutschrift der Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto der Zivilkammer. Die Zuteilung der Sache erfolgt unter den Kammern für Handelssachen nach den Regelungen unter Abschnitt A. II. 1.

26 **gg) Prozesstrennung**

Im Falle der Prozesstrennung bleibt die abtrennende Kammer zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei den Zivilkammern des Landgerichts verbleibt.

Im Falle der Prozesstrennung werden der Zivilkammer für das abgetrennte Verfahren keine Zuweisungspunkte nach Abschnitt A. I. 1. a) cc) gutgeschrieben.

26a **hh) Prozessverbindung**

Im Falle einer spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO ist die Kammer zur Verbindung berufen, bei der das erstmals eingetragene Verfahren anhängig ist. Davon abweichend gilt in dem Fall, dass eine der Kammern, deren Verfahren für eine Verbindung infrage kommen, aufgrund einer bei Eingang der Sache bestehenden Sonderzuständigkeit zur Entscheidung berufen ist, die andere(n) aber nicht, dass die aufgrund einer Sonderzuständigkeit zuständige Kammer zur Verbindung berufen ist. Sind mehrere Kammern aufgrund einer Sonderzuständigkeit zuständig, ist unter diesen die Kammer zur Verbindung berufen, bei der das erstmals eingetragene Verfahren anhängig ist.

Im Falle der Prozessverbindung werden der Kammer, die die Verfahren verbindet, die Punkte des zu verbindenden Verfahrens gutgeschrieben, während der abgebenden Kammer die gutgeschriebenen Punkte wieder abgezogen werden.

27 **ii) Güterichtertätigkeitsausgleich**

Den Zivilkammern, denen Güterichterinnen und Güterichter angehören, werden zum 01.02, 01.05, 01.08. und 01.11. für jede in den vorangegangenen drei Monaten durchgeführte mündliche Güterichterverhandlung Zuweisungspunkte auf deren Punktekonten im Stammturnus "O" gutgeschrieben.

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich durch die Wertigkeit einer Güterichterverhandlung (8) multipliziert mit der Anzahl der mündlichen Verhandlungen (MV) geteilt durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA):

ZP = 8 x MV : AKA

Die nach dieser Formel zu berechnenden Zuweisungspunkte werden durch den Präsidenten des Landgerichts ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums zum 01.02, 01.05., 01.08 und 01.11.2023 festgestellt.

Ist eine Güterichterin bzw. ein Güterichter Mitglied mehrerer Zivilkammern, erfolgt die Gutschrift bei der Kammer, der sie oder er mit dem höchsten Arbeitskraftanteil angehört. Ist eine Güterichterin oder ein Güterichter in einer allgemeinen Zivilkammer tätig und zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen, erfolgt die Gutschrift auf dem Konto der allgemeinen Zivilkammer im Stammturnus „O“.

Gehört eine Güterichterin bzw. ein Güterichter in dem Zeitpunkt, zu dem eine Gutschrift zu erfolgen hätte, keiner Zivilkammer des Landgerichts (mehr) an, erfolgt die Gutschrift zum nächsten Zeitpunkt nach ihrer bzw. seiner Rückkehr in eine Zivilkammer, zu dem turnusmäßig die Gutschriften erfolgen zugunsten der Zivilkammer, der sie bzw. er dann (mit dem höchsten Arbeitskraftanteil) angehört. Kehrt die Güterichterin bzw. der Güterichter nicht binnen zwölf Monaten nach dem turnusmäßigen Termin, zu dem eine Gutschrift hätte erfolgen müssen, aber mangels Kammerzuständigkeit nicht erfolgen konnte, nicht in eine Zivilkammer des Landgerichts zurück, verfällt die Gutschrift ersatzlos.

28 **jj) Ausgleich für durchgeführte Intervisionen**

Der Ausgleich für die Kammern, denen Richterinnen bzw. Richter angehören, die kollegiale Intervisionen durchführen, vollzieht sich nach der für den

Güterichterausgleich geltenden Regelung (Abschnitt A. I. 1 a) hh), Rn. 27) mit der Maßgabe, dass die Wertigkeit für jede in den vorangegangenen drei Monaten durchgeführte Intervision (5) beträgt.

29 **kk) Punktestände der Punktekonten der Zivilkammern am 01.01.2023**

Die Punktwerte der Kammern, die mit Ablauf des 31.12.2022 den geringsten Wert in den jeweils angelegten Punktekonten haben, werden zum 01.01.2023 auf „0“ gesetzt. Die übrigen Zivilkammern erhalten zum 01.01.2023 in ihren Punktekonten den Punktwert, der der Differenz zu den jeweils auf 0 gesetzten Punktekonten zum Stichtag 31.12.2021 entspricht.

Die 7. Zivilkammer erhält zum 01.01.2023 eine Gutschrift von 20 Punkten.

29a **II) Kammerübergreifende Verfahrensübertragungen**

Mit Wirkung zum 01.01.2023 werden zur Entlastung des Dezernats der Richterin Stojkovic in der 7. Zivilkammer und zum Aufbau des Dezernats der Richterin am Landgericht Dejanovic in der 10. Zivilkammer die 20 ältesten und die 20 jüngsten erstinstanzlichen Streitverfahren („O-Sachen“), die am 31.12.2022 im Dezernat der Richterin Pilgrim in der 7. Zivilkammer als Einzelrichterin oder Berichterstatterin anhängig sind, in denen am 31.12.2022 kein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt ist und die nicht in eine Sonderzuständigkeit der 7. Zivilkammer fallen, auf die 10. Zivilkammer übertragen.

2. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:

30 **a) 1. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

(1) Zweitinstanzliche Rechtsstreitigkeiten (S-Sachen) aus Miet- und Pachtverhältnissen.
(2) Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz.
(3) Streitigkeiten nach § 43 Nr. 5 WEG.
(4) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG).

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden

(1) AR-Verfahren sowie Beschwerden im Sinne des § 46 Abs. 2 ZPO, einschließlich der Verfahren betreffend die Bestimmung des zuständigen Gerichts sowie Verfahren gemäß §§ 45 Abs. 2 und 48 Abs. 1 ZPO.
(2) Beschwerden gegen Entscheidungen über Vollstreckungsschutz bei Räumung von Wohnungsraum, § 765a ZPO sowie sofortige Beschwerden nach den §§ 721 Abs. 6 und 794a Abs. 4 ZPO
(3) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Osnabrück.
(4) Beschwerden in Wohnungseigentumssachen.
(5) Insolvenzrechtliche Beschwerden (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG).
(6) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

dd) Auffangzuständigkeit

Sonstige Sachen, die keiner anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

31 **b) 2. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) aus den Amtsgerichtsbezirken Osnabrück und Bad Iburg, einschließlich der Ansprüche auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, insoweit einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn gegen seine Beamten.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden

(1) Registersachen mit Ausnahme derjenigen, zu deren Entscheidung die Kammer für Handelssachen berufen ist.

(2) Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Registerzeichen II und XIV), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.

(3) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Lingen, Meppen, Nordhorn und Papenburg, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer begründet ist.

(4) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

32 **c) 3. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) aus den Amtsgerichtsbezirken Nordhorn, Lingen, Meppen, Papenburg und Bersenbrück, einschließlich der Ansprüche auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, insoweit einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn gegen seine Beamten.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden

(1) Grundbuchsachen

(2) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bad Iburg und Bersenbrück, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer begründet ist.

(3) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bad Iburg und Bersenbrück der folgenden Sachgebiete:

(a) Vormundschafts-, Unterbringungs- und Betreuungssachen, soweit diese nicht der 4. Zivilkammer zugewiesen sind.

(b) Pflegschaften (Registerzeichen VIII), Beistandschaften (Registerzeichen IX), andere familienrechtliche Angelegenheiten (Registerzeichen X), Adoptionssachen (Registerzeichen XVI), Erziehungsbeistandschaften (Registerzeichen II) sowie Fürsorgeerziehungen (Registerzeichen XII).

(4) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

dd) Aufgehobene und von dem Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 74 Abs. 6 S. 3 FamFG zurückverwiesene Sachen der 4. Zivilkammer und 11. Zivilkammer.

33 **d) 4. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG).

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden

(1) Unterbringungssachen nach den §§ 312 ff. FamFG.

(2) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

dd) Aufgehobene und von dem Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 74 Abs. 6 S. 3 FamFG zurückverwiesene Sachen der 7. Zivilkammer.

34 **e) 5. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

(1) Ansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gegen einen Richter, einen Beamten, einen Beliehenen, einen Verwaltungshelfer oder den Staat bzw. die Körperschaft, in deren Dienst der Richter oder Beamte steht bzw. für den/die der Beliehene oder Verwaltungshelfer tätig geworden ist, mit Ausnahme der Ansprüche aus Amtspflichtverletzung, die in die Sonderzuständigkeit der 2. und 3. Zivilkammer (Rn. 31 und 32) fallen.

(2) Verfahren wegen sonstiger staatshaftungsrechtlicher Ansprüche (Enteignung, enteignende Eingriffe, Aufopferung etc.).

(3) Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden

(1) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K, L).

(2) Nachlasssachen (Registerzeichen IV, V und VI).

(3) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

34a **f) 6. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG).

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden

Nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

35 **g) 7. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

(1) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG).

(2) Sonstige Streitigkeiten aus Leasing- und Factoringverträgen und über Forderungen aus Bürgschaften für vorgenannte Verträge und für Verträge im Sinne der Ziffer (1). Davon sind kaufrechtliche Ansprüche aus abgetretenem Recht nicht erfasst.

(3) Sonstige Streitigkeiten aus Geschäften, die eine Geldanlage zum Gegenstand haben; dies gilt auch dann, wenn nicht Banken oder öffentlich-rechtliche Sparkassen, sondern andere Unternehmen oder Privatpersonen, die gewerbliche Geldanlagegeschäfte betreiben, hieran beteiligt sind.

(4) Sonstige Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, auf die die Verbraucherschutzvorschriften des 2. Buches, 8. Abschnitt, Titel 3 des BGB Anwendung finden bzw. wenn die Parteien über die Anwendbarkeit dieser Vorschriften streiten.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Osnabrück, Papenburg und Meppen der folgenden Sachgebiete:

(a) Vormundschafts-, Unterbringungs- und Betreuungssachen, soweit diese nicht der 4. Zivilkammer zugewiesen sind.

(b) Pflegschaften (Registerzeichen VIII), Beistandschaften (Registerzeichen IX), andere familienrechtliche Angelegenheiten (Registerzeichen X), Adoptionssachen (Registerzeichen XVI), Erziehungsbeistandschaften (Registerzeichen II) sowie Fürsorgeerziehungen (Registerzeichen XII).

(2) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

dd) Aufgehobene und von dem Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 74 Abs. 6 S. 3 FamFG zurückverwiesene Sachen der 10. Zivilkammer.

36 **h) 8. Zivilkammer**

Der Kammer werden bis zur Besetzung des Vorsitzes keine Geschäfte zugewiesen.

37 **i) 9. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

(1) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1. 1 Nr. 4 GVG), einschließlich der Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Streitigkeiten über die Aufnahme in den Standard-/Basistarif eines privaten Krankenversicherers. Rückgriffsansprüche nach § 116 Abs. 1 S. 2 VVG und aus anderen Vorschriften des VVG, soweit ein Schwerpunkt des Rechtsstreits versicherungsrechtliche Fragen betrifft. Die Sonderzuständigkeit ist nicht begründet, wenn ein Haftpflichtversicherer nach Abtretung des Freistellungsanspruchs oder im Wege des Direktanspruchs gem. § 115 VVG in Anspruch genommen wird.

(2) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden

(1) Notariatsangelegenheiten einschließlich Notarkostensachen.

(2) Kostenfestsetzungsbeschlüsse unter Ausschluss sämtlicher Vergütungsansprüche nach dem BGB.

(3) Kostenfestsetzungsbeschlüsse in Beratungshilfesachen.

(4) Beschwerden gemäß den §§ 66, 67 GKG.

(5) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

38 **j) 10. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit

(1) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG).

(2) Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG).

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc)- dd), Rn. 8-23b.

cc) Beschwerden

(1) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Lingen und Nordhorn der folgenden Sachgebiete:

(a) Vormundschafts-, Unterbringungs- und Betreuungssachen, soweit diese nicht der 4. Zivilkammer zugewiesen sind.
(b) Pflegschaften (Registerzeichen VIII), Beistandschaften (Registerzeichen IX), andere familienrechtliche Angelegenheiten (Registerzeichen X), Adoptionssachen (Registerzeichen XVI), Erziehungsbeistandschaften (Registerzeichen II) sowie Fürsorgeerziehungen (Registerzeichen XII).

(2) Nachlasssachen (Registerzeichen IV, V und VI)
(3) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

dd) Aufgehobene und von dem Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 74 Abs. 6 S. 3 FamFG zurückverwiesene Sachen der 3. Zivilkammer.

39 **k) 11. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit:
(1) Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. j ZPO) einschließlich Streitigkeiten über die Gestaltung oder Nutzung des Internets.
(2) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild-und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG).
(3) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG).

bb) Allgemeine Zuständigkeit
O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden
(1) Beschwerden in Abschiebehaftsachen, Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) sowie Entscheidungen gem. § 35a Abs. 3 S. 10 NPOG.
(2) Im Übrigen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

40 **l) 12. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit
(1) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a S. 1 Nr. 4 GVG), einschließlich der Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Streitigkeiten über die Aufnahme in den Standard-/Basistarif eines privaten Krankenversicherers. Rückgriffsansprüche nach § 116 Abs. 1 S. 2 VVG und aus anderen Vorschriften des VVG, soweit ein Schwerpunkt des Rechtsstreits versicherungsrechtliche Fragen betrifft. Die Sonderzuständigkeit ist nicht begründet, wenn ein Haftpflichtversicherer nach Abtretung des Freistellungsanspruchs oder im Wege des Direktanspruchs gem. § 115 VVG in Anspruch genommen wird.
(2) Erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten (O-Sachen) aus Miet- und Pachtverhältnissen.

bb) Allgemeine Zuständigkeit
O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

cc) Beschwerden
Beschwerden nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.

dd) Aufgehobene und von dem Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 74 Abs. 6 S. 3 FamFG zurückverwiesene Sachen der 11. Zivilkammer.

40a **m) 13/13a. Zivilkammer**

aa) Sonderzuständigkeit (als 13a. Zivilkammer)

Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften.
bb) Allgemeine Zuständigkeit (als 13a. Zivilkammer)
O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
cc) Beschwerden (als 13a. Zivilkammer)
Beschwerden nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
dd) Im Übrigen (als 13. Zivilkammer) als Kammer für Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

40b **n) 14./14a. Zivilkammer**
aa) Sonderzuständigkeit (als 14a. Zivilkammer)
Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften.
bb) Allgemeine Zuständigkeit (als 14a. Zivilkammer)
O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
cc) Beschwerden (als 14a. Zivilkammer)
Beschwerden nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
bb) Im Übrigen (als 14. Zivilkammer) als Kammer für Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

40c **o) 15./15a. Zivilkammer**
aa) Sonderzuständigkeit (als 15a. Zivilkammer)
Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften.
bb) Allgemeine Zuständigkeit (als 15a. Zivilkammer)
O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
cc) Beschwerden (als 15a. Zivilkammer)
Beschwerden nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
dd) Im Übrigen (als 15. Zivilkammer) als Kammer für Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

40d **p) 16./16a. Zivilkammer**
aa) Sonderzuständigkeit (als 16a. Zivilkammer)
Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften.
bb) Allgemeine Zuständigkeit (als 16a. Zivilkammer)
O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
cc) Beschwerden (als 16a. Zivilkammer)
Beschwerden nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
dd) Im Übrigen (als 16. Zivilkammer) als Kammer für Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

40e **q) 18./18a. Zivilkammer**
aa) Sonderzuständigkeit (als 18a. Zivilkammer)
Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften.
bb) Allgemeine Zuständigkeit (als 18a. Zivilkammer)
O-, OH-, S- und SH-Sachen nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
cc) Beschwerden (als 18a. Zivilkammer)
Beschwerden nach Abschnitt A. I. 1 a) cc) – dd), Rn. 8 – 23b.
dd) Im Übrigen (als 18. Zivilkammer) als Kammer für Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

40f **r) 1a. Zivilkammer**
Der Kammer werden vorbehaltlich des Erfordernisses einer Notvertretung keine Geschäfte zugewiesen.

40g **s) 1b. Zivilkammer**

Der Kammer werden vorbehaltlich des Erfordernisses einer Notvertretung keine Geschäfte zugewiesen.

II.
Zuständigkeit der 13., 14., 15.,16. und 18. Zivilkammer (1. bis 5. Kammer für Handelssachen)

41 **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Kammern für Handelssachen bearbeiten die erstinstanzlichen Sachen (O), die Berufungs- (S) und Beschwerdesachen (T), sowie die sonstigen Sachen (OH, SH), die in das gemeinsame Eingangsverzeichnis nach der vom Eingangsstempel festgestellten zeitlichen Reihenfolge eingetragen werden. Die gesetzliche Zuständigkeitsordnung im Verhältnis der Zivilkammern zu den Kammern für Handelssachen bleibt unberührt.

42 **a) Verteilung der Sachen über Turnuskreise**

Die eingehenden Sachen (O-, OH-, S-, SH- und T- Sachen) werden unter den Kammern für Handelssachen über Turnuskreise verteilt. Alle eingehenden Sachen werden in dem Stammturnus "KHO" erfasst, soweit die Sache nicht über den Sonderturnuskreis „KHB“ vorrangig zugeteilt wird.

Dem Stammturnus "KHO" ist der Sonderturnuskreis "KHB" (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) vorgeschaltet.

Alle Kammern für Handelssachen haben jeweils ein Punktekonto in dem Stammturnus „KHO“ und in dem Sonderturnus „KHB“.

Die Zuteilung der Sachen, die Berechnung der Zuweisungspunkte und die Bestimmung der Arbeitskraftanteile der Kammern für Handelssachen in den Turnuskreisen erfolgen entsprechend der für die Zivilkammern geltenden Regelungen (Abschnitt A. I. 1. a) cc) (3) - (5), Rn. 10-12).

Die O-, OH-, S- und SH- Sachen haben eine Wertigkeit (W) von 16, soweit bezüglich der nachfolgenden O-Sachen keine andere Wertigkeit festgesetzt wird:

Bau- und Architektensachen: 18

Handelsvertretersachen: 18

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten: 18

Die Wertigkeiten der T-Sachen bestimmen sich nach den für die Zivilkammern geltenden Bestimmungen (Abschnitt A. I. a) cc) (7), Rn. 14).

Die Erfassung der Wertigkeit der Sachen erfolgt entsprechend der für die Zivilkammern geltenden Regelung (Abschnitt A.I. a) cc) (8), Rn. 15).

Die Punktwerte der Kammern, die mit Ablauf des 31.12.2022 den geringsten Wert in den jeweils angelegten Punktekonten haben, werden zum 01.01.2023 auf „0“ gesetzt. Die übrigen Kammern für Handelssachen erhalten zum 01.01.2023 in ihren Punktekonten den Punktwert, der der Differenz zu den jeweils auf 0 gesetzten Punktekonten zum Stichtag 31.12.2021 entspricht.

42a Geht eine Klage in einer Handelssache beim Landgericht Osnabrück ein, die als digitales Basisdokument unter Nutzung der Anwendung app.parteivortrag.de erstellt wurde, wird diese abweichend von den vorstehenden Regelungen wie folgt zugewiesen:

Handelt es sich um eine Sache, die in den Stammturnus „KHO“ fällt, wird sie derjenigen teilnehmenden Kammer zugewiesen, die in diesem Stammturnus bei Eingang der Sache den niedrigsten Punktestand aufweist. Das gilt auch dann, wenn der Punktestand einer anderen, nicht teilnehmenden Kammer niedriger ist.

Handelt es sich um eine Sache, die in den Sonderturnus „KHB“ fällt, wird sie derjenigen teilnehmenden Kammer zugewiesen, die in diesem Stammturnus bei Eingang der Sache den niedrigsten Punktestand aufweist. Das gilt auch dann, wenn der Punktestand einer anderen, nicht teilnehmenden Kammer niedriger ist.

Randnummer 45 gilt sinngemäß entsprechend, wenn eine Klage, die als digitales Basisdokument unter Nutzung der Anwendung app.parteivortrag.de erstellt wurde, versehentlich einer Kammer zugewiesen wird, die keine teilnehmende Kammer ist.

Teilnehmende Kammern im Sinne dieser Regelung sind folgende Zivilkammern: 13. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen), 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen), 16. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen), 18. Zivilkammer (5. Kammer für Handelssachen).

43 **b) Folgezuständigkeit**

aa) Stehen mehrere Rechtssachen, welche in verschiedenen Kammern für Handelssachen bearbeitet werden bzw. bearbeitet worden sind, in Zusammenhang, ist diejenige Kammer für alle derartigen Sachen zuständig, deren Sache unter der niedrigeren Nummer registriert worden ist. Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Rechtsverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand des Rechtsstreits bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

bb) Im Übrigen gelten die unter Abschnitt A. I. 1 a) dd), Rn. 16 – 23b, getroffenen Bestimmungen auch für die Kammern für Handelssachen.

44 **c) Beteiligung eines Handelsrichters**

Gelangt eine Sache in eine Kammer für Handelssachen, deren Handelsrichterin oder Handelsrichter Gesellschafter/in, gesetzliche/r Vertreter/in oder Prokurist/in einer Partei ist oder war, fällt die Sache statt in die Zuständigkeit der mit dieser Handelsrichterin oder diesem Handelsrichter besetzten Kammer in die Zuständigkeit der ersten Vertreterkammer.

45 **d) Abgaben der Sachen**

aa) In den Fällen zu A. II. 1 c), Rn. 44, ist die Sache an die erste Vertreterkammer abzugeben. Die der abgebenden Kammer für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte werden von dem Punktekonto der Kammer abgezogen; der übernehmenden Kammer werden die Zuweisungspunkte für die Sache, die sich nach dem unter Abschnitt A. II. 1. a), Rn. 42, dargestellten Verfahren berechnen, gutgeschrieben.

bb) Gelangt eine Sache (O, OH, S, SH, T), die in die Folgezuständigkeit einer Kammer fällt, an eine andere Kammer, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben. In diesem Fall bleibt es bei der Gutschrift der Zuweisungspunkte auf dem Punktekonto der abgebenden Kammer. Der übernehmenden Kammer werden Zuweisungspunkte für die Sache, die sich nach dem unter Abschnitt A. II. 1. a), Rn. 42, dargestellten Verfahren berechnen, gutgeschrieben.

cc) In den Fällen zu Abschnitt A. II. 1. b) aa), Rn. 43, und den Fällen zu Abschnitt A. I. a) dd) (5) und (6), Rn. 18f., wird eine Abgabe unzulässig und es verbleibt bei der Zuständigkeit derjenigen Kammer, für welche die Sache bei ihrem Eingang eingetragen worden ist, wenn in der Sache bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist.

dd) Verweist eine Kammer für Handelssachen eine Sache nach § 97 GVG an eine Zivilkammer, werden der abgebenden Kammer für Handelssachen die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen; die Zuteilung der verwiesenen Sache unter den Zivilkammern und die Gutschrift der Zuweisungspunkte erfolgen nach dem unter Abschnitt A. I. 1. a) cc), Rn. 8 – 15, dargestellten Verfahren.

46 **e) Prozesstrennung**

Im Falle der Prozesstrennung gilt die für die allgemeinen Zivilkammern geltende Regelung (Abschnitt A. I. 1 a) gg), Rn. 26) entsprechend.

46a **f) Prozessverbindung**

Im Falle der Prozesstrennung gilt die für die allgemeinen Zivilkammern geltende Regelung (Abschnitt A. I. 1 a) hh), Rn. 26a) entsprechend.

47 **g) Güterichtertätigkeitsausgleich**

Der Güterichtertätigkeitsausgleich vollzieht sich nach der für die allgemeinen Zivilkammern geltenden Regelung (Abschnitt A. I. 1 a) hh), Rn. 27) mit der Maßgabe, dass die Gutschrift zum 01.02.2023 und zum 01.08.2023 in dem Stammturnus „KHO“ erfolgt, während zum 01.05.2023 und zum 01.11.2023 die Zuweisungspunkte in dem Stammturnus „KHO“ und dem Sonderturnus „KHB“ gutgeschrieben werden.

47a **h) Ausgleich für durchgeführte Intervisionen**

Der Ausgleich für die Kammern, denen Richterinnen oder Richter angehören, die kollegiale Intervisionen durchführen, vollzieht sich nach der für die allgemeinen Zivilkammern geltenden Regelung (Abschnitt A. I. 1 a) ii), Rn. 27a) mit der Maßgabe, dass die Gutschrift zum 01.02.2023 und zum 01.08.2023 in dem Stammturnus „KHO“

erfolgt, während zum 01.05.2023 und zum 01.11.2023 die Zuweisungspunkte in dem Stammturnus „KHO“ und dem Sonderturnus „KHB“ gutgeschrieben werden.

2. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:

48 **a) 13. Zivilkammer - 1. Kammer für Handelssachen -**
Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

49 **b) 14. Zivilkammer - 2. Kammer für Handelssachen -**
Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

50 **c) 15. Zivilkammer - 3. Kammer für Handelssachen -**
Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

51 **d) 16. Zivilkammer - 4. Kammer für Handelssachen -**
Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

52 **e) 18. Zivilkammer - 5. Kammer für Handelssachen -**
Handelssachen nach Abschnitt A II. 1, Rn. 41-46.

B.
Verteilung der Strafsachen

I.
Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen der Zuteilung

53 **a) Zuteilung**

Die Zuteilung der eingehenden Sachen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die Eingangsgeschäftsstelle nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie versieht die eingehenden Verfahren mit fortlaufenden Kennziffern des Strafprozessregisters. Für die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingang in der Poststelle des Landgerichts Osnabrück maßgebend; diese vermerkt auf den Eingängen Tag und Uhrzeit (nach Minuten). Auf neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche nicht durch die Poststelle erfasst werden (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer, Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.) vermerkt die Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich nach Vorlage Tag und Uhrzeit des Eingangs der vorgelegten Akten bei der Eintragungsgeschäftsstelle. Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle.

Für die Reihenfolge der Kennziffern ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Eingangsgeschäftsstelle maßgebend. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten. Bei gleichen Namen ist der Vorname, bei gleichen Vornamen ist maßgebend, wer der ältere von beiden ist. Richtet sich eine Strafsache gegen mehrere Beschuldigte, so ist der Name des ältesten derer, mit denen das Landgericht befasst ist, maßgebend. Bei Gleichaltrigen ist der Name dessen maßgebend, der in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht.

Zurückverwiesene Verfahren werden mit Wiedereingang der Akten oder mit Eingang von Anträgen (z.B. Anordnung der Untersuchungshaft) - sofern dieser Eingang früher liegt - eingetragen.

53a **b) Verteilung nach Sonderzuständigkeiten und Turnuskreisen**

Die Geschäfte in den Straf- und Bußgeldsachen werden, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, über Sonderzuständigkeiten und Turnuskreise verteilt.

Sonderzuständigkeiten bestehen, soweit diese nachfolgend ausdrücklich bestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeit einzelner Kammern für aufgehobene und zurückverwiesene Sachen (s. nachstehend unter Ziff. II).

Turnuskreise sind die in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Stamm- und Sonderturnusse.

Fällt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Strafkammer, wird die Sache dieser Kammer unabhängig von den Turnuskreisen und dem dortigen Punktestand zugeteilt. Erfolgt die Zuteilung nicht über eine Sonderzuständigkeit, erfolgt sie im Übrigen über

die Turnuskreise. Die Zuteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Besteht innerhalb eines Turnuskreises die Zuständigkeit von mehreren Kammern, wird die Sache unter den zuständigen Kammern der Kammer mit dem niedrigsten Punktestand zugeteilt. Bei identischem Punktestand wird die Sache der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl (ihrer Bezeichnung) zugeteilt.

53c **c) Zuweisungspunkte**

Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugeteilten Sache (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA$$

Die Zuweisungspunkte werden auf die zweite Stelle hinter dem Komma gerundet.

2. Generelle Bestimmungen zur Zuteilung über Turnuskreise

54 **a) Teilnahme an den Turnuskreisen**

Die 1., 9., 10., 12., 15., 18. und 25. Strafkammer haben jeweils ein Punktekonto in dem Stammturnus „KLs Nicht-Haft“ sowie in den Sonderturnussen „KLs Umfang“ und „KLs Sexualdelikte“.

Die 9., 10., 12., 15. und 18. Strafkammer haben außerdem ein Punktekonto in dem Sonderturnus „KLs Haft“ sowie in den Sonderturnussen „KLs Haft Umfang“ und „KLs Sexualdelikte Haft“.

Die 2. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „KLs Wirtschaft“.

Die 3. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „KLs Jugend“:

Die 6. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „Ks-Sachen“.

Die 5., 7. und 9. Strafkammer haben ein Punktekonto in dem Stammturnus „Ns“ und in dem Sonderturnus „Ns Schöffengericht“

Die 13. Jugendkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „Ns Jugendrichter“.

Die 14. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „Ns Wirtschaft Schöffengericht“ und in dem Sonderturnus „Ns Wirtschaft Strafrichter“.

Die 21. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „Ns Jugendschöffengericht“.

Die 1., 2., 9., 10., 12., 15. und 18. Strafkammer haben jeweils ein Punktekonto in dem Stammturnus „Qs“.

Die 2. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „Qs Kosten“ sowie in dem Sonderturnus „Qs Wirtschaft“.

Die 3. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „Qs Jugend“.

Die 6. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „Qs Schwurgericht“.

Die 15. Strafkammer hat ein Punktekonto in dem Sonderturnus „Qs Ordnungswidrigkeiten“.

54a **b) Gutschriften aus Turnuskreisen**

Es werden wie folgt Gutschriften zwischen den Turnuskreisen verrechnet:

Nimmt eine Kammer an einem Stammturnus und einem vorgeschalteten Sonderturnus teil, erhält sie für jede Gutschrift von Zuweisungspunkten in einem Sonderturnus eine Gutschrift in gleicher Höhe in dem Stammturnus. Ist einem Sonderturnus ein anderer Sonderturnus vorgeschaltet, erfolgt die Gutschrift im nachgelagerten Sonderturnus und im Stammturnus. Das bedeutet insbesondere:

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „KLs Haft“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „KLs Umfang“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „KLs Haft Umfang“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „KLs Haft“ und im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „KLs Sexualdelikte“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“.

Für jede Gutschrift im Sonderturnus „KLs Sexualdelikte Haft“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Sonderturnus „KLs Haft“ und im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“.

Für jede Gutschrift in den Turnuskreisen „Qs Wirtschaft“, „Qs Ordnungswidrigkeiten“ und „Qs Kosten“ erhält die betreffende Kammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammturnus „Qs“.

Für jede für die 6. Strafkammer im Sonderturnus „Ks-Sachen“ eingetragene Sache erhält die 1. Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“.

Für jede für die 2. Strafkammer im Sonderturnus „KLs Wirtschaft“ eingetragene Sache erhält die 25. Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“.

Für jede für die 6. Strafkammer im Sonderturnus „Qs Schwurgericht“ eingetragene Sache erhält die 1. Strafkammer eine Gutschrift in gleicher Höhe im Stammturnus „Qs".

54b **c) Zuteilung nach Fremdpunkteständen**

Abweichend von der vorstehenden Regelung erfolgt die Zuteilung in den nachfolgend bestimmten Fällen in einem Turnuskreis nicht nach dem Punktestand in dem jeweiligen Turnuskreis, sondern dem Punktestand in einem anderen Turnuskreis (Zuteilung nach Fremdpunkteständen):

Die Zuteilung in den Sonderturnuskreisen „KLs Umfang“ und „KLs Sexualdelikte“ erfolgt nach dem Punktestand im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“.

Die Zuteilung in den Sonderturnuskreisen „KLs Umfang Haft“ und „KLs Sexualdelikte Haft“ erfolgt nach dem Punktestand im Sonderturnus „KLs Haft“.

54c **d) Anrechnung von Eingängen aus Sonderzuständigkeiten**

Für jede Eintragung aufgrund einer Sonderzuständigkeit erhält die entsprechende Kammer eine Gutschrift wie folgt:

Generell erfolgt eine Gutschrift in der Höhe und in den Turnuskreisen so, als wäre die Sache nicht über eine vorrangige Sonderzuständigkeit, sondern über die Turnuskreise verteilt worden.

Handelt es sich dagegen um eine aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere große Strafkammer zurückverwiesene Sache, erfolgt die Gutschrift für die Sache stets im Stammturnus „KLs Nicht-Haft". Für die 2. Strafkammer erfolgt die Gutschrift in dem Sonderturnus „KLs Wirtschaft", für die 3. Strafkammer in dem Sonderturnus „KLs Jugend" und für die 6. Strafkammer in dem Sonderturnus „Ks-Sachen". Geht eine Sache in der 6a. Strafkammer ein, erhält die 3. Strafkammer eine Gutschrift von einer Sache im Sonderturnus „KLs Jugend".

Handelt es sich um ein aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere kleine Strafkammer zurückverwiesene Sache, erfolgt die Gutschrift im Stammturnus „Ns". Für die 13. Jugendkammer erfolgt die Gutschrift in dem Sonderturnus „Ns Jugendrichter", für die 14. Strafkammer erfolgt die Gutschrift in dem Sonderturnus „Ns Wirtschaft Strafrichter" und für die 21. Strafkammer erfolgt die Gutschrift in dem Sonderturnus „Ns Jugendschöffengericht".

54d **e) Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen**

Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile der Kammern in den Turnuskreisen fest. Die Arbeitskraftanteile der Strafkammern zu Beginn des Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anhang V.

Änderungen der in den Turnuskreisen zu berücksichtigenden Arbeitskraftanteile wird das Präsidium im Laufe des Geschäftsjahres durch Beschluss feststellen. Es wird sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientieren, wobei in Einzelfällen auch andere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden können.

Nimmt eine Kammer an einem Turnuskreis teil, obwohl ihr Arbeitskraftanteil in diesem Turnuskreis „0" ist, werden ihr dennoch über diesen Turnuskreis Verfahren zugewiesen, wenn diese aufgrund einer in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeit in die Zuständigkeit dieser Kammer, nicht aber einer anderen fallen. Für die Ermittlung der Zuweisungspunkte gilt in diesem Fall der Arbeitskraftanteil im zugrundeliegenden Stammturnus, sofern die Kammer an diesem teilnimmt. Nimmt die Kammer auch am zugrundeliegenden Stammturnus nicht teil, ist der Arbeitskraftanteil stets „1,0".

f) Wertigkeiten der Strafsachen

54e **aa) Bestimmung der Wertigkeiten**

Die Strafsachen haben folgende Wertigkeiten:

KLs Wirtschaft	69 Punkte
KLs Wirtschaft Haft	69 Punkte
Ks	45 Punkte

Ks Haft	45 Punkte
KLs Umfang	42 Punkte
Kls Umfang Haft	42 Punkte
KLs Sexualdelikte	20 Punkte
Kls Sexualdelikte Haft	20 Punkte
KLs Nicht-Haft	14 Punkte
KLs Haft	14 Punkte
KLs Jugend	14 Punkte
Ns Schöffengericht	2 Punkte
Ns Wirtschaft Strafrichter	2 Punkte
Ns Wirtschaft Schöffengericht	2 Punkte
Ns Jugendrichter	2 Punkte
Ns Jugendschöffengericht	2 Punkte
Ns	2 Punkte
Qs Wirtschaft	0,5 Punkte
Qs Schwurgericht	0,5 Punkte
Qs Ordnungswidrigkeiten	0,5 Punkte
Qs Kosten	0,5 Punkte
Qs	0,5 Punkte
Qs Jugend	0,5 Punkte

54f **bb) Zuordnung zu den Wertigkeiten und Turnuskreisen**

Die Zuordnung zu den Wertigkeiten und Turnuskreisen bestimmt sich dabei wie folgt:

KLs Wirtschaft: Anklagen und Antragsschriften in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG, sowie Anklagen und Antragsschriften, die Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz zum Gegenstand haben, und zwar auch dann, wenn die Anklage oder Antragsschrift weitere Vorwürfe enthält.

KLs Wirtschaft Haft: Alle anderenfalls in „KLs Wirtschaft“ fallenden Sachen, soweit bei mindestens einem der Angeklagten eine Haftsache vorliegt. Haftsachen sind solche, bei denen bei Eingang der Anklage (hierunter fällt auch der Wiedereingang der Akte vom Revisionsgericht) gegen den Angeschuldigten oder einen von mehreren Angeschuldigten wegen einer in dieser Sache angeklagten Tat Untersuchungshaft vollstreckt wird bzw. als Überhaft notiert ist oder sich der Beschuldigte oder einer von mehreren Beschuldigten aufgrund eines Unterbringungsbefehls (§ 126a StPO) in einstweiliger Unterbringung befindet. Eine Haftsache liegt nicht vor, wenn der oder die Haftbefehle oder Unterbringungsbefehle, aufgrund derer die Sache anderenfalls als Haftsache einzuordnen wäre, außer Vollzug gesetzt sind.

Ks: Anklagen und Antragsschriften gemäß § 74 Abs. 2 GVG.

KLs Umfang: Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für IuK-Kriminalität der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1230/1240), Anklagen und Antragsschriften der Abteilung für Umfangsverfahren u. Prostitution der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen. 710/720/730), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für WED-Delikte, Enkeltrick, Geldautomatensprengungen und Umfangs-Clanverfahren der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1410/1430), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung der Staatsanwaltschaft Osnabrück (Abteilungskennzeichen 1000), Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Betäubungsmittelkriminalität der Staatsanwaltschaft Aurich, Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Oldenburg, Anklagen und Antragsschriften der Zentralstelle Terrorismusbekämpfung der Generalstaatsanwaltschaft Celle.

KLs Umfang Haft: Alle anderenfalls in „KLs Umfang“ fallenden Sachen, soweit bei mindestens einem der Angeklagten eine Haftsache vorliegt. Haftsachen sind solche, bei denen bei Eingang der Anklage (hierunter fällt auch der Wiedereingang der Akte vom Revisionsgericht) gegen den Angeschuldigten oder einen von mehreren Angeschuldigten wegen einer in dieser Sache angeklagten Tat Untersuchungshaft vollstreckt wird bzw. als Überhaft notiert ist oder sich der Beschuldigte oder einer von mehreren Beschuldigten aufgrund eines Unterbringungsbefehls (§ 126a StPO) in einstweiliger Unterbringung befindet. Eine Haftsache liegt nicht vor, wenn der oder die Haftbefehle oder Unterbringungsbefehle, aufgrund derer die Sache anderenfalls als Haftsache einzuordnen wäre, außer Vollzug gesetzt sind.

KLs Sexualdelikte: Anklagen und Antragsschriften, die Vorwürfe nach den §§ 174-184l StGB zum Gegenstand haben, und zwar auch dann, wenn die Anklage oder Antragsschrift weitere Vorwürfe enthält, jedoch nur dann, wenn es sich nicht um eine Jugendsache (KLs Jugend) handelt.

KLs Sexualdelikte Haft: Alle anderenfalls in „KLs Sexualdelikte“ fallenden Sachen, soweit bei mindestens einem der Angeklagten eine Haftsache vorliegt. Haftsachen sind solche, bei denen bei Eingang der Anklage (hierunter fällt auch der Wiedereingang der Akte vom Revisionsgericht) gegen den Angeschuldigten oder einen von mehreren Angeschuldigten wegen einer in dieser Sache angeklagten Tat Untersuchungshaft vollstreckt wird bzw. als Überhaft notiert ist oder sich der Beschuldigte oder einer von mehreren Beschuldigten aufgrund eines Unterbringungsbefehls (§ 126a StPO) in einstweiliger Unterbringung befindet. Eine Haftsache liegt nicht vor, wenn der oder die Haftbefehle oder Unterbringungsbefehle, aufgrund derer die Sache anderenfalls als Haftsache einzuordnen wäre, außer Vollzug gesetzt sind.

KLs Nicht-Haft: Anklagen und Antragsschriften, soweit sie nicht einer anderen Wertigkeit zugeordnet sind.

KLs Haft: Alle nicht einem anderen Turnuskreis zugewiesenen Haftsachen. Haftsachen sind solche, bei denen bei Eingang der Anklage (hierunter fällt auch der Wiedereingang der Akte vom Revisionsgericht) gegen den Angeschuldigten oder einen von mehreren Angeschuldigten wegen einer in dieser Sache angeklagten Tat Untersuchungshaft vollstreckt wird bzw. als Überhaft notiert ist oder sich der Beschuldigte oder einer von mehreren Beschuldigten aufgrund eines Unterbringungsbefehls (§ 126a StPO) in einstweiliger Unterbringung befindet. Eine Haftsache liegt nicht vor, wenn der oder die Haftbefehle oder

Unterbringungsbefehle, aufgrund derer die Sache anderenfalls als Haftsache einzuordnen wäre, außer Vollzug gesetzt sind.

KLs Jugend: Anklagen und Antragsschriften nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) sowie in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG.

Ns Erwachsene: Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts, soweit sie nicht einer anderen Wertigkeit zugeordnet sind.

Ns Wirtschaft: Berufungen nach § 74c GVG gegen Urteile des Amtsgerichts.

Ns Jugendrichter: Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts - Jugendrichter -.

Ns Jugendschöffengericht: Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts – Jugendschöffengericht -.

Qs: Alle nicht besonders erwähnten Beschwerden in Strafsachen.

Qs Schwurgericht: Beschwerden nach § 74 Abs. 2 GVG.

Qs Wirtschaft: Beschwerden nach § 74c GVG.

Qs Kosten: Beschwerden gegen die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Kosten in Strafsachen, wobei die Grundentscheidung ausgenommen ist.

Qs Ordnungswidrigkeitensachen: Beschwerden in Verfahren betreffend Ordnungswidrigkeiten, insbes. nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Qs Jugend: Beschwerden in Sachen nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) sowie in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG.

54g **cc) Erfassung der Wertigkeiten und Zuordnung zu den Turnuskreisen**

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit und Zuordnung zu einem Turnuskreis in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit setzt die Eingangsgeschäftsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert fest. Bei Zweifeln über die Zuordnung geht die Zuordnung zu einem allgemeineren Turnuskreis der zu einem spezielleren vor. Der Vorsitzende der Kammer, der die Sache zugeteilt wird, kann die Sache dem Präsidium über die Eingangsgeschäftsstelle zur Festsetzung der Wertigkeit und Zuordnung zu einem Turnuskreis vorlegen. Offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert die Eingangsgeschäftsstelle mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vorlage; in allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium. Setzt das Präsidium eine andere Wertigkeit fest, berücksichtigt die Eingangsgeschäftsstelle diese unverzüglich, sobald ihr der Präsidiumsbeschluss vorgelegt wird.

Fehlerhafte Punktegutschriften oder -abzüge sowie fehlerhafte Zuordnungen zu Turnuskreisen werden korrigiert, indem unverzüglich nach Bekanntwerden Gutschriften bzw. Abzüge in Höhe der Differenz zwischen fehlerhaftem und richtigem Punktwert erteilt werden. Die Korrekturen wirken sich nur für künftige Zuteilungen aus, eine rückwirkende Korrektur ist ausgeschlossen. Unterbleibt eine Korrektur versehentlich, bleibt die durch eine versehentliche Eintragung begründete Turnusänderung bestehen.

Eine Vorlage zur Berichtigung der Wertigkeitsfestsetzung oder Turnuskreiszuweisung ist nach Ablauf von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des von der Poststelle oder Eingangsgeschäftsstelle vermerkten Eingangs der Sache nicht mehr zulässig. Ergibt sich eine höhere Verfahrenswertigkeit oder Zuordnung zu einem anderen Turnuskreis

erst aufgrund eines später eingegangenen Schriftstücks, beginnt die Frist mit Eingang des Schriftstücks. Ergibt sich eine höhere Wertigkeit oder Zuordnung zu einem anderen Turnuskreis aufgrund eines Beschlusses der Kammer, der die Sache zugeteilt wurde, so beginnt die Frist mit dem Datum dieses Beschlusses, im Falle der Abgabe an eine andere Kammer aber nicht vor Eingang der Sache bei der Kammer.

Der bei Eingang einer Sache gutgeschriebene Punktwert ändert sich auch dann nicht, wenn sich nachträglich die Zahl der Beschuldigten ändert und wenn die Anklage oder Antragsschrift erweitert wird.

54h **g) Abgaben und ähnliches**

54i **aa) Abgaben**

Wird eine Sache nach der Zuteilung an eine Kammer von einer anderen Kammer übernommen, werden der abgebenden Kammer die für diese Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte wieder abgezogen. Der übernehmenden Kammer werden Zuweisungspunkte gutgeschrieben, die wie bei einem Neueingang der Sache zum Zeitpunkt der Übernahme berechnet werden.

54j **bb) Mehrere Anklagen, erneute Anklagen und Verbindungen**

Werden mit demselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft mehrere Strafverfahren und/oder Sicherungsverfahren anhängig (z.B. im Falle der Rücknahme einer Anklage oder eines Antrages im Sicherungsverfahren oder nach Ablehnung der Eröffnung im Straf- bzw. Sicherungsverfahren), so ist für die Verfahren die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für das erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Strafverfahren oder Sicherungsverfahren begründet ist (Sonderzuständigkeit). Das gilt nicht, soweit die später eingehende Sache in einen Turnuskreis fällt, an dem die zuerst berufene Kammer nicht teilnimmt, oder soweit die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht.

Wird nach Zurücknahme einer Anklage oder Antragsschrift oder nach einer Einstellung des Verfahrens eine Anklage oder ein Antrag im Sicherungsverfahren wegen derselben Tat erneut erhoben, gilt das Vorstehende entsprechend. In diesem Fall erfolgt keine erneute Gutschrift von Zuweisungspunkten, wenn nicht eine andere Kammer zuständig geworden ist. Dies gilt auch dann, wenn anstelle einer Anklage ein Antrag im Sicherungsverfahren erhoben wird oder umgekehrt.

Der Vorsitzende leitet den Verbindungsbeschluss unverzüglich der Eintragungsgeschäftsstelle zu.

54k **cc) Trennungen**

Im Falle der Abtrennung bleibt die abtrennende Strafkammer auch für die abgetrennten Strafsachen zuständig, sofern nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht und die abtrennende Kammer auch an einem eventuellen Sonderturnus teilnimmt, in den die abgetrennte Sache nach der Abtrennung fiele, wäre sie als eigene Sache in diesem Zeitpunkt erstmals eingegangen.

In Fällen, in denen ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird, jedoch beide Verfahren bei derselben Kammer anhängig bleiben, erfolgt keine Gutschrift von Zuweisungspunkten. Wird dagegen für das abgetrennte Verfahren

eine andere Kammer zuständig, ist die Sache der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen, die der nun zuständigen Kammer Zuweisungspunkte wie für eine neu eingehende Sache gutschreibt.

54l **dd) Neueintragung einer nach § 205 StPO eingestellten Sache**

Im Falle der Neueintragung einer Strafsache, die mehr als 6 Monate nach § 205 StPO eingestellt und deswegen ausgetragen war, bleibt die ursprüngliche Zuständigkeit erhalten (Sonderzuständigkeit). Bei der Neueintragung erfolgt eine erneute Punktgutschrift, als sei die Sache in diesem Zeitpunkt erstmals eingegangen.

54m **ee) Selbständige Einziehungsverfahren**

Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren fallen stets in die Zuständigkeit der Kammer, die für die vorherige Hauptsache zuständig war (Sonderzuständigkeit). Die Sache wird dabei in gleicher Weise eingetragen, wie die vorhergehende Hauptsache. Davon abweichend erfolgt die Eintragung im Stammturnus „KLs Nicht-Haft"; sofern die Kammer an diesem teilnimmt. War zuvor kein Hauptsacheverfahren anhängig, erfolgt die Zuteilung über den Stammturnus „Kls-Nicht-Haft". Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt entsprechend, wenn die für die vorherige Hauptsache zuständige Kammer bei Eingang des Antrags im selbständigen Einziehungsverfahren geschlossen ist.

54n **ff) Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen; richterliche Entscheidungen in Sachen geschlossener Kammern**

Entscheidungen nach Urteilserlass obliegen in jedem Fall der Kammer, die das Urteil erlassen hat. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer zurückverwiesen, so wird diese auch für die nachträglichen Entscheidungen zuständig.

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, werden Sachen geschlossener Strafkammern und Hilfsstrafkammern, bei denen eine richterliche Entscheidung zu treffen ist, über den für das jeweilige Verfahren geltenden Turnus wie eine im Zeitpunkt der Vorlage der Akten bei der Eintragungsgeschäftsstelle erstmals eingehende Sache verteilt. Ein Verfahren gilt dabei als Haftsache, wenn die Voraussetzungen einer Haftsache zum Zeitpunkt der Zuteilung erfüllt sind.

54o **gg) Eröffnung vor einem Gericht niederer Ordnung und Ablehnung der Wiederaufnahme**

Eröffnet eine Kammer ein Verfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor einem Gericht niedrigerer Ordnung wird ein Punktbetrag, der dem für das Verfahren ursprünglich gutgeschriebenen Punktbetrag entspricht, der Kammer mit Wirkung auf den Eingang der Mitteilung abgezogen. Zugleich werden ihr wiederum zwei Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn eine Kammer die Wiederaufnahme eines Verfahrens ablehnt.

hh) Fortbestehende Zuständigkeit und Turnusbeginn

Hat eine Kammer das Hauptverfahren eröffnet, bleibt sie zuständig, soweit das Gesetz dies zulässt.

Zum 01.01.2023 beginnen alle Kammern in allen Turnuskreisen mit einem Punktestand von Null.

3. Vorlagen und Ähnliches

55 **a) Wiederaufnahmeverfahren und Vorlagen nach § 270 StPO**

Die nach § 140a GVG in die Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück fallenden Wiederaufnahmeverfahren und die Vorlagen nach § 270 StPO werden so eingetragen, als handele es sich um eine erstmals in diesem Zeitpunkt eingehende Sache.

55a **b) Vorlagen nach §§ 209 Abs. 2, 225a StPO und § 40 JGG**

(1) Vorlagen nach § 209 Abs. 2 StPO und § 225a Abs. 2 StPO sowie § 40 JGG werden als AR-Verfahren eingetragen und über eine gesonderte Tabelle (unabhängig von Wertigkeit und Arbeitskraftanteilen der Kammer) wie folgt verteilt:

(a) Sachen, die bei Eingang als erstinstanzliche Sache in den Sonderturnus „Ks“ fielen, auf die am Sonderturnus „Ks“ teilnehmenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge ihrer Aufzählung.

(b) Sachen, die bei Eingang als erstinstanzliche Sache in den Sonderturnus „KLs Jugend“ fielen, auf die am Sonderturnus „KLs Jugend“ teilnehmenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge ihrer Aufzählung.

(c) Sachen, die bei Eingang als erstinstanzliche Sache in den Sonderturnus „KLs Wirtschaft“ fielen, auf die am Sonderturnus „KLs Wirtschaft“ teilnehmenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge ihrer Aufzählung.

(d) Im Übrigen auf die am Stammturnus „KLs“ teilnehmenden Kammern in aufsteigender Reihenfolge ihrer Aufzählung.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit Verfahren dem Landgericht zur Übernahme und Verbindung zu einem bestimmten Verfahren vorgelegt werden. In diesem Fall wird die Sache in der unter (1) genannten Tabelle unmittelbar für die Kammer eingetragen, die das Verfahren führt, zu dem ggf. die Verbindung erfolgen soll.

(3) Die danach zuständige Kammer entscheidet über die Übernahme. Sie bleibt im Fall der Übernahme für die Sache zuständig.

(4) Im Falle der Übernahme werden die Akten mit dem Übernahmebeschluss der Eintragungsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese erteilt der Kammer, die über die Übernahme entschieden hat, eine Gutschrift in gleicher Punktwertigkeit und in dem oder denselben Turnuskreisen, als handele es sich um eine in diesem Zeitpunkt erstmals eingehende erstinstanzliche Sache, die in die Zuständigkeit der Kammer fällt.

(5) Lehnt die Kammer die Übernahme ab, teilt sie dies der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich mit. In diesem Fall werden ihr als Bonus im Stammturnus „KLs Nicht-Haft“ zwei Zuweisungspunkte gutgeschrieben, sofern sie an diesem teilnimmt. Für die 2. Strafkammer erfolgt die Gutschrift der zwei Punkte in dem Sonderturnus „KLs Wirtschaft“, für die 3. Strafkammer in dem Sonderturnus „KLs Jugend“ und für die 6. Strafkammer in dem Sonderturnus „Ks-Sachen“. Für Sachen der 6a. Strafkammer erhält die 3. Strafkammer eine Gutschrift von zwei Punkten im Sonderturnus „KLs Jugend“.

55b **c) Nach § 74f Abs. 2 GVG in die Zuständigkeit des Landgerichts fallende Verfahren**

(1) Hat eine Strafkammer des Landgerichts als Berufungskammer entschieden, gilt dieselbe Zuordnung, die auch für das vorangegangene Berufungsverfahren galt bzw. nach diesem Geschäftsverteilungsplan gegolten hätte.

(2) Hat ein Amtsgericht als Tatgericht entschieden, gilt dieselbe Zuordnung, als wenn eine Berufung eingelegt würde.

(3) Hat eine Strafkammer des Landgerichts, die zwischenzeitlich aufgelöst worden ist, im ersten Rechtszug entschieden, entscheiden auch in diesem Fall die 1., 9., 10., 12., 15. oder 18. Strafkammer.

56

Einstweilen frei!

II.
Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen

1. Allgemeine Bestimmungen

57 **a) Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen**

Die Strafvollstreckungskammer (8. Strafkammer) hat ihren Sitz in Lingen/Ems (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 ZustVO-Justiz in der Fassung vom 12.01.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 12)). Die Kammer ist zuständig für alle Entscheidungen nach § 78a GVG. Sie ist auch zuständig für Entscheidungen nach § 68a Abs. 4 und 5 StGB.

58 **b) Schöffen**

Jede Kammer trifft die Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG für die Hauptschöffen ihrer Kammer; für Entscheidungen betreffend die Hilfsschöffen ist die 15. Strafkammer zuständig.

59 **c) Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts**

Bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichtes wird der erste Vertreter des Vorsitzenden der zuständigen kleinen Strafkammer, im Verhinderungsfall der nächstfolgende Vertreter, als zweiter Richter hinzugezogen; dies gilt ebenso im Fall wiederholter Aufhebung und Zurückverweisung.

60 **d) Wiederholte Zurückverweisung**

Wird eine Strafsache durch ein Revisionsgericht ein zweites Mal an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen, ist die nächste noch nicht mit der Strafsache befasst gewesene Vertreterkammer gemäß Abschnitt D. II. 2, Rn. 127 – 128 derjenigen Strafkammer zuständig, deren Urteil zuletzt aufgehoben worden ist. Handelt es sich bei der wiederholt zurückverwiesenen Sache um ein Urteil einer Jugendkammer, wird die jeweilige Vertreterkammer als Jugendkammer nach § 41 JGG und in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG tätig. Soweit es sich um Verfahren gem. § 74 Abs. 2 GVG handelt, wird die jeweilige Vertreterkammer als Schwurgericht tätig. Entsprechendes gilt für Strafsachen, die von einem Revisionsgericht ein zweites Mal an ein Amtsgericht zurückverwiesen worden waren und auf ein Rechtsmittel erneut den Strafkammern vorgelegt werden.

2. Zuständigkeiten im Einzelnen

61 **1. Strafkammer**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugeteilt worden sind und soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 2. Strafkammer (mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG) und der 10. Strafkammer.

c) Sonderzuständigkeit: Nicht einer anderen Strafkammer zugewiesene Sachen.

62 **2. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG, sowie Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz, und zwar auch dann, wenn die Anklage weitere Vorwürfe enthält, die nicht hierunter fallen, soweit nicht die 12., 14. und 16. Strafkammer zuständig sind und die Kammer in den entsprechenden Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesene Sachen gemäß § 74c GVG eines anderen Gerichts.

d) Beschwerden gegen die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Kosten in Strafsachen, wobei die Grundentscheidung ausgenommen ist, soweit die Kammer in den entsprechenden Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

63 **3. Strafkammer (Jugendkammer)**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) sowie Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG, soweit nicht die 7., 13. oder 21. Strafkammer zuständig sind und soweit die Kammer in den entsprechenden Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

b) Sonderzuständigkeit: Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters bzw. Jugendschöffengerichts, soweit diese nach Vorlage durch die 13. oder 21. Strafkammer mit einer anhängigen Sache verbunden werden sollen.

c) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesene Sachen nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) sowie Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG eines anderen Gerichts.

d) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 18. Strafkammer, soweit diese als Jugendkammer in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) und in Jugendschutzsachen (§§ 26, 74b GVG) tätig geworden ist.

64 **5. Strafkammer**

a) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Kleine Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 7. Strafkammer.
c) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine Kleine Strafkammer zurückverwiesene Sachen anderer Landgerichte.
d) Sonderzuständigkeit: Berufungen in Sachen, welche nach vorangegangenem Urteil der 9. Strafkammer als kleine Strafkammer zum wiederholten Male aufgehoben und von einem Revisionsgericht nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht zurückverwiesen werden.

65 **6. Strafkammer (Strafkammer als Schwurgericht)**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden gemäß § 74 Abs. 2 GVG, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesene Sachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG eines anderen Gerichts.

66 **6a. Strafkammer**

Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht zurückverwiesene Sachen der 6. Strafkammer. Soweit es sich um Verfahren gem. § 74 Abs. 2 GVG handelt, wird die 6a. Strafkammer als Schwurgericht tätig.

67 **7. Strafkammer**

a) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Kleine Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 5. und 22. Strafkammer.
c) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Kleine Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 13. Strafkammer (Jugendkammer). Insoweit wird die 7. Strafkammer als Jugendkammer nach § 41 JGG und in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG tätig.

68 **8. Strafkammer (Auswärtige Strafvollstreckungskammer in Lingen)**

Sonderzuständigkeit: Strafvollstreckungssachen nach § 78a GVG.

69 **9. Strafkammer**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugeteilt worden sind und soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
c) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesene Sachen erster Instanz eines anderen Gerichts.
d) Sonderzuständigkeit: Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 15 StPO.
e) Sonderzuständigkeit: Berufungen in Sachen, welche nach vorangegangenen Urteilen der 5., 7., 13., 14., 16. und 22. Strafkammer zum wiederholten Mal aufgehoben und von einem Revisionsgericht nach § 354 Abs. 2 S. 1 StPO an das Landgericht zurückverwiesen werden. Handelt es sich bei der wiederholt zurückverwiesenen Sache um ein Urteil einer Jugendkammer, wird die 9. Strafkammer als Jugendkammer nach § 41 JGG und in Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG tätig.

70 **10. Strafkammer**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugeteilt worden sind und soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 9. und 25. Strafkammer, jedoch mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG.
c) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer. Insoweit wird die 10. Strafkammer als Jugendkammer in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) und in Jugendschutzsachen (§§ 26, 74b GVG) tätig.
d) Sonderzuständigkeit: Nicht einer anderen Strafkammer zugewiesene Sachen, wenn die 1. Strafkammer in ihrer allgemeinen Auffangzuständigkeit ausgeschlossen ist.

71 **12. Strafkammer**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugeteilt worden sind und soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Sonderzuständigkeit: Sachen, welche nach Aufhebung eines Urteils der 2. Strafkammer, soweit diese als Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c GVG entschieden hat, zum wiederholten Male aufgehoben und von einem Revisionsgericht nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht zurückverwiesen werden.
c) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 15. Strafkammer.

72 **13. Strafkammer (Jugendkammer)**

Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts - Jugendrichter -, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

73 **14. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)**

a) Berufungen nach § 74c GVG gegen Urteile des Amtsgerichts - Schöffengericht - (als kleine Wirtschaftsstrafkammer), soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG gegen Urteile des Amtsgerichts – Strafrichter, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

74 **15. Strafkammer**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind und soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 1. und 2. Strafkammer (soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG handelt).
c) Beschwerden in Bußgeldsachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
d) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG betreffend die Hilfsschöffen.

75 **16. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)**

a) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere kleine Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 14. Strafkammer.
b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere kleine Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 9. Strafkammer.

76 **18. Strafkammer**

a) Anklagen, Antragsschriften und Beschwerden, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugeteilt worden sind und soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 12. Strafkammer sowie aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 21a. Strafkammer.
c) Sonderzuständigkeit: Anklagen und Beschwerden nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) sowie Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG, soweit nicht die 3., 7., 13. oder 21. Strafkammer zuständig sind und die am 31.12.2022 bei der Kammer anhängig waren.

77 **21. Strafkammer (Jugendkammer)**
Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Jugendschöffengericht), soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.

78 **21a. Strafkammer (Jugendkammer)**
Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Große Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 21. Strafkammer.

79 **22. Strafkammer:**
a) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts, soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere kleine Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 16. Strafkammer.

80 **25. Strafkammer:**
a) Anklagen und Antragsschriften, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind und soweit die Kammer in einzelnen Turnuskreisen ein Punktekonto unterhält.
b) Sonderzuständigkeit: Aufgehobene und von einem Revisionsgericht an eine andere Strafkammer zurückverwiesene Sachen der 18. Strafkammer, soweit diese nicht als Jugendkammer in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 41 JGG) und in Jugendschutzsachen (§§ 26, 74b GVG) tätig geworden ist.

C.
Besetzung der Kammern

81 Der Klammerzusatz gibt den Anteil der richterlichen Arbeitskraft wieder, sofern die Richterin oder der Richter nicht in vollem Umfang eingesetzt ist. Die Aufteilung der Arbeitskraft auf verschiedene Spruchkörper (z. B. 1./6./9. Strafkammer, 3./6a./21. Strafkammer) variiert nach dem jeweiligen Arbeitsanfall. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört, geht im Kollisionsfall die Tätigkeit in einer Strafkammer der Tätigkeit in einer Zivilkammer vor. Unter mehreren Strafkammern kommt in erster Linie dem Schwurgericht, in zweiter Linie der Wirtschaftsstrafkammer, in dritter Linie der Jugendkammer der Vorrang zu. Im Übrigen geht die Tätigkeit in einer großen Strafkammer derjenigen in einer kleinen Strafkammer vor. Ansonsten geht die Tätigkeit in der Kammer vor, die die kleinere Ordnungszahl hat.

82 **1. Zivilkammer**

Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Dr. Veen (0,10)
weitere Mitglieder:	Richter am Landgericht Dr. Wirtz (0,55)
	Richter am Landgericht Dr. Sliwka (0,15)
	Richter Borgmann

83 **2. Zivilkammer:**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Fuchs
weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Dr. Stalljohann (0,50)
	Richter am Landgericht Wilhelm (0,65)
	Richter Wulftange (0,90)

84 **3. Zivilkammer:**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rikken (0,90)
weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Nümann (0,75)
	Richterin am Landgericht Dr. Mahret (0,75)

85 **4. Zivilkammer:**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Kubillus (0,75)
weitere Mitglieder:	Richter am Landgericht Willinghöfer (0,65)
	Richter am Amtsgericht Bölscher (0,50)
	Richter Kies

86 **5. Zivilkammer:**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Perschke
weitere Mitglieder:	Richter am Landgericht Sternitzke (0,50)
	Richterin Schütte-Özdemir

86a **6. Zivilkammer:**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Höcherl (0,30)
weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Hanfeld-Grzanna
	Richterin am Landgericht Krause (0,50)

87 **7. Zivilkammer:**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Windmöller (0,75)
weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht van der Meer (0,625)
	Richterin Stojkovic

88 **8. Zivilkammer**

Vorsitzender:	N.N.

weitere Mitglieder: N.N.
N.N.

89 **9. Zivilkammer:**
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmidt
weitere Mitglieder: Richter am Landgericht Stolle (0,80)
Richter am Landgericht Horn (0,80)

90 **10. Zivilkammer:**
Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Albrecht (0,70)
weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Dejanovic (0,90)
Richter Storck

91 **11. Zivilkammer:**
Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Paul
weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Becker (0,80)
Richterin Berenzen

92 **12. Zivilkammer:**
Vorsitzende/r: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Roling (0,75)
weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Bornhold (0,75)
Richterin Brück (0,90)

93 **13. Zivilkammer - 1. Kammer für Handelssachen - /13a. Zivilkammer:**
a) Besetzung als 13a. Zivilkammer:
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Janssen
weitere Mitglieder: Richter am Landgericht Dr. Sliwka (0,10)
Richter am Landgericht Wilhelm (0,10)

b) Besetzung als 13. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen):
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Janssen
Handelsrichter:
1. Dipl.-Kfm. Andreas Augenthaler, Meppen
2. Geschäftsführerin Vera Butterweck-Kruse, Lehe
3. Geschäftsführer Ernst-Otto Cordes, Kluse
4. Geschäftsführer Hendrik Johannink, Nordhorn
5. Prokurist Dr. Wolfgang Kühnl, Nortrup
6. Geschäftsführerin Mareike Helmers, Osnabrück
7. Geschäftsführer Andreas Schmidt, Lingen
8. Kauffrau Viola Taube, Nordhorn
9. Geschäftsführer Henry Walkenhorst, Melle

94 **14. Zivilkammer - 2. Kammer für Handelssachen - / 14a. Zivilkammer:**
a) Besetzung als 14a. Zivilkammer:
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dirkling (0,75)
weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Dejanovic (0,10)
Richter am Landgericht Becker (0,10)

b) Besetzung als 14. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen):
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dirkling (0,75)
Handelsrichter:
1. Vorstandsmitglied Peter Bielert, Osnabrück
2. Geschäftsführer Ulrich Boll, Meppen
3. Geschäftsführerin Katrin Deppen. Osnabrück
4. Geschäftsführer Jörg Deuper, Osnabrück

5. Geschäftsführerin Silke Kamps, Schüttorf
6. Geschäftsführer Rüdiger Köhler, Schüttorf
7. Geschäftsführer Johannes Külkens, Osnabrück
8. Kauffrau Anja Lange-Huber, Melle
9. Prokuristin Andrea Moggert-Kemper, Schüttorf
10. Geschäftsführer Ralf Reizer, Osnabrück

95 **15. Zivilkammer - 3. Kammer für Handelssachen - / 15a. Zivilkammer:**

a) Besetzung als 15a. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kampmann
weitere Mitglieder: Richter am Landgericht Stolle (0,10)
Richter am Landgericht Horn (0,10)

b) Besetzung als 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kampmann
Handelsrichter:
1. Thomas Droit, Osnabrück
2. Joachim Elbert, Nordhorn
3. Geschäftsführer Thorsten Goerke, Bramsche
4. Geschäftsführender Ges. Bodo Gußmann, Osnabrück
5. Ingo Hinrichs, Meppen
6. Friedhelm Freiherr zu Landsberg-Velen, Haren
7. Geschäftsführerin Desiree Leinker, Bad Essen
8. Geschäftsführer Björn Reckhorn, Osnabrück
9. Geschäftsführerin Dorothee Renzelmann, Spelle
10. Prokurist Uwe Wygold, Osnabrück

96 **16. Zivilkammer - 4. Kammer für Handelssachen - /16a. Zivilkammer:**

a) Besetzung als 16a. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Höcherl (0,25)
weitere Mitglieder: Richter am Landgericht Stolle (0,10)
Richter am Landgericht Horn (0,10)

b) Besetzung als 16. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen):

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Höcherl (0,25)
Weitere Mitglieder: Vorsitzender Richter am Landgericht Kampmann (nur Verfahren 16 O 487/17)
Handelsrichter:
1. Geschäftsführer Bernd Esders, Haren-Ems
2. Kaufmann Thomas Nülle, Osnabrück
3. Geschäftsführer Andreas Sandmann, Osnabrück
4. Geschäftsführer Uwe Schlicht, Lingen

97 **18. Zivilkammer - 5. Kammer für Handelssachen - /18a. Zivilkammer:**

a) Besetzung als 18a. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Holling (0,90)
weitere Mitglieder: Richter am Landgericht Becker (0,10)
Richter Wulftange (0,10)

b) Besetzung als 18. Zivilkammer (5. Kammer für Handelssachen):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Holling (0,90)
Handelsrichter:
1. Dipl.-Ing. Michael Borges, Melle
2. Dipl.-Kfm. Klaus Gerdes-Röben, Osnabrück
3. Geschäftsführerin Clara Gundlach, Osnabrück
4. Geschäftsführerin Annabelle Hotz, Bramsche

5. Geschäftsführer Manfred Inden; Wallenhorst
6. Geschäftsführerin Andrea Luther, Nordhorn
7. Dipl.-Kfm. Ewald Oehm, Meppen
8. Geschäftsführer Stefan Spiegelburg, Osnabrück

98 **1. Strafkammer:**
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Frommeyer
weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Angermeyer (0,90)
Richterin Both

99 **2. Strafkammer:**
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Carstensen (0,90)
weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Lichte
Richter am Landgericht Walkenhorst
Richterin am Landgericht Mersch (nur 2 KLs 4/22)

100 **3. Strafkammer:**
Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Winkelsträter
weitere Mitglieder: Richter am Landgericht Hartmann (0,90)
Richterin am Landgericht Knaup
Richterin Sliwka

101 *Einstweilen frei.*

102 **5. Strafkammer:**
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reichenbach

103 **6. Strafkammer:**
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Frommeyer
weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Angermeyer (0,90)
Richterin Both

104 **6a. Strafkammer:**
Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Winkelsträter
weitere Mitglieder: Richter am Landgericht Hartmann
Richterin am Landgericht Knaup

105 **7. Strafkammer:**
Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Arbab

106 **8. Strafkammer (Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)):**
Vorsitzende/r: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schwartze
weitere Mitglieder: Richterin am Amtsgericht Drees
Richterin am Amtsgericht Kruse
Richter am Amtsgericht Dr. Ludes
Richterin am Amtsgericht Wißmann

107 **9. Strafkammer:**
Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kemme
weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Kuttig
Richterin am Landgericht Höne (0,80)

108 **10. Strafkammer:**

	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Hartwig (0,70)
	weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Hagenbäumer (0,65) Richterin am Landgericht Mersch (0,10) Richter am Landgericht Walkenhorst (nur 10 KLs 10/22 und 10 KLs 23/22)
109	**12. Strafkammer:**	
	Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kemme
	weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Kuttig Richterin am Landgericht Höne
110	**13. Strafkammer:**	
	Vorsitzende/r:	Vorsitzender Richter am Landgericht Hartwig (0,10)
111	**14. Strafkammer:**	
	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Carstensen (0,10)
112	**15. Strafkammer:**	
	Vorsitzender**:**	Vorsitzender Richter am Landgericht Everdiking
	weitere Mitglieder:	Richter am Landgericht Kolbe Richterin am Landgericht Grigo
113	**16. Strafkammer:**	
	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reichenbach
114	**18. Strafkammer:**	
	Vorsitzende**:**	Vizepräsident des Landgerichts Eichmeyer (0,50)
	weitere Mitglieder:	Richter am Landgericht Dr. Laatz-Petersohn (0,50) Richter am Amtsgericht Ratering
115	**21. Strafkammer:**	
	Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Hartwig (0,20)
	weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Hagenbäumer (0,10) Richterin am Landgericht Mersch (0,10) Richter am Landgericht Walkenhorst (nur 21 Ns 30/22)
116	**21a. Strafkammer:**	
	Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Winkelsträter
	weitere Mitglieder:	Richter am Landgericht Hartmann (0,90) Richterin am Landgericht Knaup Richterin Sliwka
117	**22. Strafkammer:**	
	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rikken (0,10)
118		
	Einstweilen frei!	
119	**25. Strafkammer:**	
	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Carstensen (0,90)
	weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Lichte Richter am Landgericht Walkenhorst

D.
Regelung der Vertretung

I.
Allgemeine Bestimmungen

120 1. Die Vorsitzenden der Kammern werden durch das Mitglied vertreten, das nach dem oder der Vorsitzenden in Abschnitt C, Rn. 82 ff., als nächstes aufgeführt ist.

Die Vorsitzenden der 13., 14., 15. 16. und der 18. Zivilkammer werden in Angelegenheiten, die in die Kammern für Handelssachen fallen, nach der unter Abschnitt D. II. 1. b), Rn. 126 ersichtlichen Regelung vertreten.

121 2. Bei Änderungen der Kammerbesetzung im Laufe des Geschäftsjahres, § 21e Abs. 3 GVG, wird dasjenige Mitglied zum Vertreter d. Vorsitzenden bestimmt, das in dem Änderungsbeschluss nach d. Vorsitzenden als nächstes aufgeführt wird.

122 3. Die Mitglieder der Kammern werden im Verhinderungsfall von den Mitgliedern der nachfolgend aufgeführten vertretenden Kammer vertreten. In der vertretenden Kammer ist das dienstjüngste Mitglied zur Vertretung berufen. Der Vertretungsfall beginnt, wenn die zu vertretende Kammer dies anzeigt.

Die Vertretungsregelung gilt für die planmäßigen Vorsitzenden der vertretenden Strafkammer nicht, soweit es sich um eine mündliche Verhandlung, Hauptverhandlung oder sonstige Sitzung handelt. Bei Vertretungen außerhalb mündlicher Verhandlungen erstreckt sich die Vertretung auf alle an einem Tag eintretenden Vertretungsfälle.

Wer in einer Sache als Vertreterin/Vertreter in Anspruch genommen wird, bleibt Vertreterin/Vertreter bis zum Wegfall der Verhinderung. Bei Vertretungen in mündlichen Verhandlungen erstreckt sich die Vertretung auf alle für den Terminstag anberaumten Sachen; die Regelung im vorangegangenen Satz bleibt hiervon jedoch unberührt.

123 4. Falls sämtliche Mitglieder der vertretenden Kammer verhindert sind, vertreten die anderen Kammern in aufsteigender Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, beginnend mit derjenigen Kammer, deren Ordnungszahl der der zu vertretenden Kammer folgt. Die Kammer mit der höchsten Ordnungszahl wird durch die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl vertreten. Die 8. Strafkammer (Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)) nimmt an der Vertretung nicht teil.

124 5. In Zivilsachen vertreten sich zunächst sämtliche Zivilkammern, in Strafsachen sämtliche Strafkammern. Sind alle Zivilkammern oder alle Strafkammern verhindert, vertreten nach den Zivilkammern die Strafkammern, nach den Strafkammern die Zivilkammern und danach die Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

II.
Die Vertretung im Einzelnen

1. Zivilkammern

125 **a) 1. – 7., 9. – 16. und 18. Zivilkammer**

Vertretene Kammer	Vertretende Kammern
1. Zivilkammer	18a., 2., 5., 7., Zivilkammer
2. Zivilkammer	3., 9., 10., 4., 7. Zivilkammer
3. Zivilkammer	2., 7., 9., 10., 4. Zivilkammer
4. Zivilkammer	10., 2., 3., 7., 9. Zivilkammer
5. Zivilkammer	1., 18a., 3., 1. Zivilkammer
6. Zivilkammer	5., 18a., 3., 1. Zivilkammer
7. Zivilkammer	9., 3., 10., 2. Zivilkammer
9. Zivilkammer	7., 2., 10., 4., 3. Zivilkammer
10. Zivilkammer	4., 7., 9., 2., 3. Zivilkammer
11. Zivilkammer	6., 1., 7., 5. Zivilkammer
12. Zivilkammer	11., 1., 9., 18a. Zivilkammer
13. Zivilkammer	18., 16., 14., 2. Zivilkammer
13a. Zivilkammer	18a., 16a., 14a, 2. Zivilkammer
14. Zivilkammer	15., 13., 18., 10. Zivilkammer
14a. Zivilkammer	15a., 13a., 18a., 10. Zivilkammer
15. Zivilkammer	14., 18., 13., 4. Zivilkammer
15a. Zivilkammer	14a., 18a., 13a., 4. Zivilkammer
16. Zivilkammer	14., 18., 13., 3. Zivilkammer
16a. Zivilkammer	14a., 18a., 13a., 3. Zivilkammer
18. Zivilkammer	13., 14., 16., 7. Zivilkammer
18a. Zivilkammer	13a., 14a., 16a., 7. Zivilkammer

126 **b) 13., 14., 15., 16., 18. Zivilkammer (1., 2., 3., 4., 5. Kammer für Handelssachen)**

aa) Der Vorsitzende der

	13. ZK -1. KfH-	14. ZK -2. KfH-	15. ZK -3. KfH-	16. ZK -4. KfH-	18. ZK -5. KfH-
wird vertreten durch	1. d. Vors. d. 5. KfH 2. d. Vors. d. 4. KfH 3. d. Vors. d. 2. KfH 4. d. Vors. d. 3. KfH	1. d. Vors. d. 3. KfH 2. d. Vors. d. 1. KfH 3. d. Vors. d. 5. KfH 4. d. Vors. d. 4. KfH	1. d. Vors. d. 2. KfH 2. d. Vors. d. 5. KfH 3. d. Vors. d. 1 KfH 4. d. Vors. d. 4. KfH	1. d. Vors. d. 2. KfH 2. d. Vors. d. 5. KfH 3. d. Vors. d. 1. KfH 4. d. Vors. d. 3. KfH	1. d. Vors. d. 1. KfH 2. d. Vors. d. 2. KfH 3. d. Vors. d. 4. KfH 4. d. Vors. d. 3. KfH

Wenn alle Vertreterinnen/Vertreter einer Kammer für Handelssachen verhindert sind, werden die Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung, beginnend mit der 1. Kammer für Handelssachen, in der Weise vertreten, dass die Vertreterinnen/Vertreter der nachfolgenden Kammern für Handelssachen der Reihenfolge nach herangezogen werden, wobei die 1. Kammer für Handelssachen als nachfolgende Kammer für die 5. Kammer für Handelssachen gilt.

bb) Die Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Sind die Handelsrichterinnen und Handelsrichter einer Kammer für Handelssachen verhindert, so werden sie in folgender Reihenfolge vertreten:

Verhinderte Handelsrichterinnen und Handelsrichter aus der	Werden vertreten durch die Handelsrichterinnen und Handelsrichter aus der
1. Kammer für Handelssachen	3., 2., 4., 5. Kammer für Handelssachen
2. Kammer für Handelssachen	1., 4., 5., 3. Kammer für Handelssachen
3. Kammer für Handelssachen	1., 5., 2., 4. Kammer für Handelssachen
4. Kammer für Handelssachen	5., 2., 3., 1. Kammer für Handelssachen
5. Kammer für Handelssachen	4., 3., 1., 2. Kammer für Handelssachen

Im Verhinderungsfall sind die Handelsrichterinnen und Handelsrichter aus den vertretenden Kammern in der unter Abschnitt C, Rn. 93 – 97, genannten Reihenfolge heranzuziehen. Im Laufe des Geschäftsjahres neu ernannte Handelsrichterinnen und Handelsrichter treten in der Reihenfolge der Heranziehung nicht an die Stelle der ausgeschiedenen, sondern werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung nach den früher zugeteilten Handelsrichterinnen und Handelsrichtern in Anspruch genommen.

2. Strafkammern

127 **a) Große Strafkammern**

Vertretene Kammer	Vertretende Kammern
1. Strafkammer	10., 15., 2. Strafkammer usw.
2. Strafkammer	18.,1., 3. Strafkammer usw.
3. Strafkammer	15., 2., 1. Strafkammer usw.
6. Strafkammer	10., 15., 2. Strafkammer usw.
6a. Strafkammer	15., 1., 2. Strafkammer usw.
9. Strafkammer	10., 15., 2. Strafkammer usw.
10. Strafkammer	2., 1., 3. Strafkammer usw.
12. Strafkammer	1., 6a., 10. Strafkammer usw.
15. Strafkammer	3., 2., 10. Strafkammer usw.
18. Strafkammer	12., 10., 15. Strafkammer usw.
21. Strafkammer	15., 1., 2. Strafkammer usw.
21a. Strafkammer	18., 1., 15., Strafkammer usw.
25. Strafkammer	1., 10., 15., 3. Strafkammer usw.

128 **b) Kleine Strafkammern**

Der/Die Vorsitzende der

5. Strafkammer wird vertreten durch:	7. Strafkammer wird vertreten durch:	9. Strafkammer wird vertreten durch:	13. Strafkammer wird vertreten durch:
1. RiLG Hartmann 2. Ri'inLG Höne	1. RiAG Ratering 2. RiLG Kolbe 2. Ri'inLG Hagenbäumer	1. RiLG Kuttig 2. Ri'inLG Höne 3. VRiLG Dr. Frommeyer	1. Ri'inLG Lichte 2. Ri´inLG Hagenbäumer 3. RiLG Hartmann

14. Strafkammer wird vertreten durch:	16. Strafkammer wird vertreten durch:	22. Strafkammer wird vertreten durch:	
1. Ri'inLG Lichte 2. Ri'inLG Mersch	1. VRiLG Hartwig 2. RiLG Hartmann	1. RiLG Kolbe 2. Ri'inLG Dr. Laatz-Petersohn	

Soweit die genannten Vertreterinnen/Vertreter an der Vertretung gehindert sind, erfolgt die Vertretung durch die anderen in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter am Landgericht Osnabrück und zwar in der Reihenfolge ihrer Lebenszeiternennung, beginnend mit der oder dem zuletzt auf Lebenszeit ernannten Richter/in. Soweit auch diese an der Vertretung gehindert sind, erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden Richterinnen und Richter der Strafkammern, beginnend mit der oder dem dienstjüngsten Vorsitzenden.

129 **c) Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)**

Die Vertretung der 8. Strafkammer (Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)) wird durch deren kammerinterne Geschäftsverteilung geregelt. Sollten drei oder mehr Kammermitglieder verhindert sein, sind alle planmäßigen Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen (Ems) als Vertreterinnen/Vertreter berufen und zwar beginnend mit der/dem lebensjüngsten Richter/in. Sind sämtliche planmäßige Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen verhindert, vertreten die 8. Strafkammer zunächst die Großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer nummerischen Aufzählung, beginnend mit der 10. Strafkammer. Sodann sind die Mitglieder der Kleinen Strafkammern, nach den Kleinen Strafkammern die Mitglieder der Zivilkammern und danach die Mitglieder der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer nummerischen Aufzählung als Vertreter berufen.

130

III.
Ergänzungsrichter

1. Ordnet ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind – soweit die/der Ergänzungsrichterin nicht aus dem betreffenden Spruchkörper herangezogen werden kann – die auf Lebenszeit ernannten Beisitzer/innen der übrigen Strafkammern berufen, denen ein Richteramt bei dem Landgericht Osnabrück übertragen ist, und zwar in der Reihenfolge ihrer Lebenszeiternennung, beginnend mit der oder dem zuletzt auf Lebenszeit ernannten Richter/in.
2. Wird eine Richterin bzw. ein Richter im Geschäftsjähr kammerextern als Ergänzungsrichter nach der Ziffer 1. herangezogen oder tätig, wird sie/er bei der nächsten Heranziehung einer/eines kammerexternen Ergänzungsrichters/ im gleichen Geschäftsjahr übergangen.

IV.
Entscheidung über Ablehnungsgesuche

131 1. **13., 14., 15., 16., 18. Zivilkammer (1., 2., 3., 4., 5. Kammer für Handelssachen)**

Im Fall der Ablehnung bzw. Selbstablehnung d. Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen ist für die Entscheidung erstrangig die/der 2. Vertreter/in und sodann der 3., 4. Vertreter/in und erst danach die/der 1. Vertreter/in gemäß Rn. 126 zuständig.

132 **2. Kleine Strafkammern**

Im Fall der Ablehnung bzw. Selbstablehnung d. Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer ist für die Entscheidung erstrangig die/der 2. Vertreterin, sodann ggf. die/der 3. Vertreter/in und erst danach die/der 1. Vertreter/in gemäß Rn. 128 zuständig.

133

E.
Güterichter

Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

a. Präsident des Landgerichts Dr. Veen
b. Vizepräsident des Landgerichts Eichmeyer
c. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Höcherl
d. Vorsitzender Richter am Landgericht Holling
e. Vorsitzender Richter am Landgericht Janssen
f. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Perschke
g. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rikken
h. Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Roling
i. Richter am Landgericht Dirkling
j. Richter am Landgericht Willinghöfer
k. Richter am Landgericht Horn

Die Güterichter/innen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter/innen führen auch an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesene Verfahren anderer Gerichte durch.

133a

F.
Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg

Aufgrund von § 13 Abs. 1 der ZustVO-Justiz in der Fassung vom 12.01.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 12), § 22 c Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative GVG wird für die Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg im Landgerichtsbezirk Osnabrück ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

Im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg wird der richterliche Bereitschaftsdienst der beteiligten Gerichte für das Jahr 2023 gemäß § 22 c Abs. 1 S. 4 GVG durch die Richterinnen und Richter der genannten Gerichte wie folgt wahrgenommen:

I. Allgemeines

1. Der richterliche Bereitschaftsdienst umfasst alle unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen, für die die Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg von Gesetzes wegen zuständig sind. Der Bereitschaftsdienst wird in Form der Rufbereitschaft grundsätzlich durch jeweils eine Richterin bzw. einen Richter der genannten Amtsgerichte ausgeübt.
2. Der Bereitschaftsdienst wird außerhalb der üblichen Geschäftszeiten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Tageszeiten ausgeübt, d. h. in folgenden Zeiten:

   a) Montag bis Donnerstag: von 6:00 Uhr bis 8:30 Uhr und 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr;

   b) Freitag (einschließlich der Tage vor gesetzlichen Feiertagen bzw. Tage vor

dienstfreien Tagen wie Heiligabend und Silvester): 6:00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

c) Samstag, Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen und dienstfreien Tagen wie Heiligabend und Silvester: 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

3. Ein Bedarf für die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit besteht nach Prüfung durch die jeweiligen Amtsgerichte nicht.
4. Die/Der nach dem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Amtsgerichts zuständige Richterin/Richter bleibt zuständig in Angelegenheiten, mit denen sie/er bis um 15:30 Uhr bzw. freitags (einschließlich der Tage vor gesetzlichen Feiertagen bzw. Tage vor dienstfreien Tagen wie Heiligabend und Silvester) bis um 12:00 Uhr befasst wird und in denen die erforderliche Anhörung bis um 17:00 Uhr bzw. freitags bis um 13:00 Uhr begonnen werden kann.
5. Die montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 8:30 Uhr anfallenden Dienstgeschäfte werden von der/dem nach dem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Amtsgerichts zuständigen Richterin/Richter bearbeitet, wenn sie nicht innerhalb der vorgenannten Zeiten durch den mit der Sache befassten Bereitschaftsdienst erledigt worden sind und nachdem das zuständige Gericht zuvor durch den Bereitschaftsrichter informiert worden ist.
6. Mit einer Sache befasst ist die Richterin/der Richter, sobald ihm ein Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung unter Bezeichnung der Art der Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person vorliegt.
7. Für das weitere Verfahren nach der Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung bleibt das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Zuständigkeit außerhalb des Bereitschaftsdienstes begründet gewesen wäre.

<u>II. Bereitschaftsrichter</u>

1. Die Reihenfolge der eingesetzten Richterin/des eingesetzten Richters ergibt sich aus dem diesem Beschluss anliegenden Bereitschaftsdienstplan.
2. Die Vertretung wird derart geregelt, dass sich der erste Vertreter/die erste Vertreterin aus dem diesem Beschluss anliegenden Bereitschaftsdienstplan ergibt. Im Übrigen gilt die nach dem Geschäftsverteilungsplan maßgebliche allgemeine Vertretungsregelung des Amtsgerichts, dessen Bezirk die originär zuständige Bereitschaftsrichterin/der originär zuständige Bereitschaftsrichter zugewiesen ist.

134

G.
Anordnung gemäß § 21e Abs. 4 GVG

Im Übrigen verbleiben die bis zum 31. Dezember 2022 eingehenden Sachen in der Zuständigkeit der Kammer, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit im Vorstehenden nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Dr. Veen	Albrecht	Dr. Frommeyer
Fuchs	Dr. Höcherl	Janssen
Dr. Paul	Dr. Mahret	Dr. Winkelsträter

3. Teil

Anhänge:

I.

Richterliche Mitwirkung in der Justizverwaltung

Vizepräsident des Landgerichts Eichmeyer

Vertretung des Präsidenten, Angelegenheiten der Notarinnen und Notare, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Anwärterinnen und Anwärter sowie der Auszubildenden,
Auslandsrechtshilfe

Richter am Landgericht Dr. Sliwka

Personalangelegenheiten der Richterinnen und Richter, Geschäftsverteilung und Gerichtsverfassungsrecht, Schadensersatz und Regress sowie
Stellvertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Richter am Landgericht Willinghöfer

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Richter am Landgericht Hartmann

Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterinnen und Richter

Vorsitzender Richter am Landgericht Holling

Planung Justizzentrum

Richter am Landgericht Dirkling

Koordinierungsrichter mit dem Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände

Richterin am Landgericht Dr. Laatz-Petersohn

Angelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände

Richter am Landgericht Dr. Wirtz

Angelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände
Einführung der elektronischen Akte

Richterin am Landgericht Bornhold

Angelegenheiten der Notare und Rechtsbeistände

Richterin am Landgericht Angermeyer

Koordinierungsrichterin mit dem Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Datenschutzes (Datenschutzbeauftragte) und Korruptionsbeauftragte

Richter am Landgericht Sternitzke

Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt

Richter am Amtsgericht Bölscher

Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im ersten Ausbildungsabschnitt

Richterin am Landgericht Dr. Mahret

Einführung der elektronischen Akte

Nachrichtlich:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Albrecht ist als Mitglied des Hauptrichterrats mit 0,30 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Höcherl ist als Vorsitzende des Richterrats mit 0,20 ihrer Arbeitskraft freigestellt.

Richter am Landgericht Willinghöfer ist als Mitglied des Richterrats mit 0,10 seiner Arbeitskraft freigestellt.

Richter am Landgericht Dr. Mahret ist aufgrund seiner Mitarbeit im Projekt „eJUNI“ mit 0,50 seiner Arbeitskraft freigestellt.

Richter am Landgericht Dr. Mahret ist derzeit an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

Richter am Landgericht Kleine-König ist derzeit an das Amtsgericht Bad Iburg abgeordnet.

II.

Die Richterinnen und Richter des Landgerichts
(Stand: 01.01.2023)

Präsident des Landgerichts:

Veen, Dr. Thomas	02.01.2017

Vizepräsidentin des Landgerichts:

Eichmeyer, Axel	01.04.2022

Vorsitzende Richterinnen und Vorsitzende Richter am Landgericht:

Carstensen, Norbert	30.08.2005
Perschke, Dr. Stefan	01.09.2009
Holling, Franz-Michael	01.10.2009
Reichenbach, Dr. Peter	27.11.2013
Fuchs, Anette	13.06.2014
Windmöller, Christina	25.08.2014
Albrecht, Sonja	03.11.2014
Frommeyer, Dr. Ingo	01.12.2014
Rikken, Dr. Christian	31.07.2015
Schmidt, Eike C.	01.07.2016
Kubillus, Dagmar	29.08.2016
Janssen, Holger	02.01.2017
Everdiking, Thomas	30.01.2018
Höcherl, Dr. Katrin	02.07.2018
Winkelsträter, Dr. Dagmar	19.12.2018
Paul, Dr. Kerstin	31.07.2020
Hartwig, Sven	08.07.2021
Kampmann, Florian	08.07.2021
Kemme, Dr. Matthias	08.07.2021
Arbab, Nadja	29.03.2022
Roling. Dr. Sonja	29.03.2022
Dirkling, Georg	23.02.2023

Richterinnen und Richter am Landgericht (BesGr. R1 mit Amtszulage NBesO)

Angermeyer, Heike	25.08.2014
Willinghöfer, Christoph	23.02.2023

Richterinnen und Richter am Landgericht:

Kolbe, Torsten	18.12.2002
Hanfeld-Grzanna, Daniela	08.12.2005
Lichte, Urte	30.07.2007
Höne, Annika	26.09.2008
Stalljohann, Dr. Judith	23.11.2009
Stolle, Thorsten	10.05.2010
Laatz-Petersohn, Dr. Nadine	01.09.2010

Kuttig, Oliver	25.07.2012
Dejanovic, Diana	09.06.2015
Wirtz, Peter Dr.	19.10.2015
Grigo, Doris	05.11.2015
Wilhelm, Peer	07.03.2016
Rolfes, Markus	12.12.2016
Hagenbäumer, Anna-Susanna	22.09.2017
Hartmann, Daniel	28.09.2017
Willinghöfer, Christoph	27.10.2017
Horn, Paul	06.12.2018
Mersch, Kerstin	07.02.2019
Becker, Jost Christoph	13.05.2019
Mahret, Dr. Andreas	17.12.2019
Sliwka, Dr. Christoph	06.04.2020
van der Meer, Ruth	01.10.2020
Stuckenberg-Hoppe, Almut	03.03.2021
Sternitzke, Marco	06.04.2021
Knaup, Valerie	01.06.2021
Kleine-König, Moritz	30.07.2021
Krause, Luz-Maria	01.09.2021
Nümann, Katharina	01.11.2021
Bornhold, Corinna	12.11.2021
Mahret, Dr. Caroline	01.12.2022
Walkenhorst, Maximilian	14.12.2022
Both, Felicitas	21.03.2023

Abgeordnete Richter:

Ratering, Henning	06.07.2016
Bölscher, André	07.04.2021

Richterinnen und Richter im Richterverhältnis auf Probe:

Storck, Timo	01.11.2019
Sliwka, Kristina	16.10.2020
Wulftange, Rainer	15.08.2021
Borgmann, Dennis	01.11.2022
Stojkovic, Julia	02.01.2023
Schütte-Özdemir, Franziska	
Berenzen, Anne	

III.

Kurzübersicht

Sonderzuständigkeiten bestehen für folgende Streitigkeiten in Zivilsachen:

- Amtshaftungsansprüche	5. Zivilkammer	Rn. 34
- Arzthaftungssachen	2./3. Zivilkammer	Rn. 31, 32
- Bausachen	4./6./10./11. Zivilkammer	Rn. 33, 34a, 38
- Banksachen	7. Zivilkammer	Rn. 35
- Darlehensgeschäfte	7. Zivilkammer	Rn. 35
- Erbrechtliche Rechtsstreitigkeiten	5./10. Zivilkammer	Rn. 34, 38
- Factoringverträge	7. Zivilkammer	Rn. 35
- Frachtgeschäfte	13a., 14a., 15a.,	
	16a.,18a. Zivilkammer	Rn. 40a-40e
- Insolvenzsachen	1. Zivilkammer	Rn. 30
- Internet-Rechtsstreitigkeiten	11. Zivilkammer	Rn. 39
- Lagergeschäfte	13a., 14a., 15a.,	
	16a.,18a. Zivilkammer	Rn. 40a-40e
- Leasingverträge	7. Zivilkammer	Rn. 35, 40
- Mietstreitigkeiten	1., 12. Zivilkammer	Rn. 30, 40
- Notarstreitigkeiten	9. Zivilkammer	Rn. 37
- Pachtstreitigkeiten	1., 12. Zivilkammer	Rn. 30, 40
- Staatshaftungsrecht	5. Zivilkammer	Rn. 34
- Speditionsgeschäfte	13a., 14a., 15a.,	
	16a.,18a. Zivilkammer	Rn. 40a-40e
- Verbraucherkreditgesetz	7. Zivilkammer	Rn. 35, 40
- Veröffentlichungen in Medien	11. Zivilkammer	Rn. 39
- Versicherungsrecht	9., 12 Zivilkammer	Rn. 37, 40

IV.

Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen Zivilrecht ab dem 01.01.2023

A. Stammturnus „O“

Kammer	AKA
1. Zivilkammer	1,35
2. Zivilkammer	2,90
3. Zivilkammer	2,20
4. Zivilkammer	2,55
5. Zivilkammer	1,50
6. Zivilkammer	1,20
7. Zivilkammer	2,03
8. Zivilkammer	0,00
9. Zivilkammer	2,90
10. Zivilkammer	2,40
11. Zivilkammer	2,55
12. Zivilkammer	2,20
13a. Zivilkammer	0,90
14a. Zivilkammer	0,75
15a. Zivilkammer	0,90
16a. Zivilkammer	0,25
18a. Zivilkammer	0,80

B. Sonderturnus „S“

Kammer	AKA
1. Zivilkammer	1,35
2. Zivilkammer	2,90

3. Zivilkammer	2,20
4. Zivilkammer	2,55
5. Zivilkammer	1,50
6. Zivilkammer	1,20
7. Zivilkammer	2,03
8. Zivilkammer	0,00
9. Zivilkammer	2,90
10. Zivilkammer	2,40
11. Zivilkammer	2,55
12. Zivilkammer	2,20

C. Sonderturnus „T“

Kammer	**AKA**
1. Zivilkammer	1,35
2. Zivilkammer	2,90
3. Zivilkammer	2,20
4. Zivilkammer	2,55
5. Zivilkammer	1,50
6. Zivilkammer	1,20
7. Zivilkammer	2,03
8. Zivilkammer	0,00
9. Zivilkammer	2,90
10. Zivilkammer	2,40
11. Zivilkammer	2,55
12. Zivilkammer	2,20
13a. Zivilkammer	0,90
14a. Zivilkammer	0,75
15a. Zivilkammer	0,90

16a. Zivilkammer	0,25
18a. Zivilkammer	0,80

D. Sonderturnus „EXO“

Kammer	**AKA**
4. Zivilkammer	2,55
6. Zivilkammer	1,20
10. Zivilkammer	2,40
11. Zivilkammer	2,55

E. Sonderturnus „ERB“

Kammer	**AKA**
5. Zivilkammer	1,50
10. Zivilkammer	2,40

F. Sonderturnus „VER“

Kammer	**AKA**
9. Zivilkammer	2,90
12. Zivilkammer	2,20

G. Sonderturnus „FTL“

Kammer	**AKA**
13a. Zivilkammer	0,90
14a. Zivilkammer	0,75
15a. Zivilkammer	1,00
16a. Zivilkammer	0,25
18a. Zivilkammer	0,80

H. Stammturnus „KHO“ und Sonderturnusse „KHB“, „KHS“ und „KHT“

Kammer	**AKA**

1. Kammer für Handelssachen	0,90
2. Kammer für Handelssachen	0,75
3. Kammer für Handelssachen	0,90
4. Kammer für Handelssachen	0,25
5. Kammer für Handelssachen	0,80

V.

Arbeitskraftanteile in den Turnuskreisen Strafrecht ab dem 01.01.2023

A. Stammturnus „KLs Nicht-Haft“

Kammer	AKA
1.	2,90
9.	0,00
10.	1,75
12.	2,75
15.	3,00
18.	2,00
25.	2,90

B. Sonderturnus „KLs Umfang“

Kammer	AKA
1.	2,90
9.	0,00
10.	1,75
12.	2,75
15.	3,00
18.	2,00
25.	2,90

C. Sonderturnus „KLs Sexualdelikte“

Kammer	AKA
1.	2,90
9.	0,00
10.	1,75
12.	2,75

15.	3,00
18.	2,00
25.	2,90

D. Sonderturnus „KLs-Haft“

Kammer	AKA
9.	0,00
10.	1,75
12.	2,55
15.	3,00
18.	2,00

E. Sonderturnus „KLs Umfang Haft“

Kammer	AKA
9.	0,00
10.	1,75
12.	2,55
15.	3,00
18.	2,00

F. Sonderturnus „KLs Sexualdelikte Haft“

Kammer	AKA
9.	0,00
10.	1,75
12.	2,55
15.	3,00
18.	2,00

G. Sonderturnus „Ks“

Kammer	AKA
6.	2,90

H. Sonderturnus „KLs Wirtschaft“

Kammer	AKA
2.	2,90

I. Sonderturnus „KLs Jugend“

Kammer	AKA
3.	3,90

J. Stammturnus „Ns“

Kammer	AKA
5.	1,00
7.	0,75
9.	0,25

K. Sonderturnus „Ns Schöffengericht“

Kammer	AKA
5.	1,00
7.	0,75
9.	0,25

L. Sonderturnus „Ns Wirtschaft Schöffengericht“

Kammer	AKA
14.	0,10

M. Sonderturnus „Ns Wirtschaft Strafrichter“

Kammer	AKA

14.	0,10

N. Sonderturnus „Ns Jugend Schöffengericht“

Kammer	AKA
21.	0,40

O. Sonderturnus „Ns Jugend Strafrichter“

Kammer	AKA
13.	0,10

P. Stammturnus „Qs“

Kammer	AKA
1.	2,90
2.	2,90
9.	0,00
10.	1,75
12.	2,75
15.	3,00
18.	2,00

Q. Sonderturnus „Qs Schwurgericht“

Kammer	AKA
6.	2,90

R. Sonderturnus „Qs Wirtschaft“

Kammer	AKA
2.	2,90

S. Sonderturnus „Qs Jugend“

Kammer	AKA
3.	3,90

T. Sonderturnus „Qs Ordnungswidrigkeiten“

Kammer	AKA
15.	3,00

U. Sonderturnus „Qs Kosten“

Kammer	AKA
2.	2,90

VI.

Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan für die Amtsgerichte Lingen (Ems), Meppen, Nordhorn und Papenburg im Jahr 2023

Woche	Amtsgericht	Bereitschaftsrichter*in	Vertreter*in
30.12.2022 - 05.01.2023	Meppen,	Kuiter	Schoenmaker
06.01. – 12.01.2023	Nordhorn	Rieger	de Leve
13.01. – 19.01.2023	Papenburg	de Raad	Dr. Pohl
20.01. – 26.01.2023	Meppen,	Blübaum	Kaßpohl
27.01. – 02.02.2023	Lingen	Drees	Wißmann
03.02. – 09.02.2023	Nordhorn	Kormann	de Leve
10.02 – 16.02.2023	Meppen,	Kaßpohl	Kuiter
17.02. – 23.02.2023	Lingen	Kienle	Bußmann
24.02. – 02.03.2023	Nordhorn	Knautz	Dr. Sandhaus
03.03. – 09.03.2023	Lingen	Drees	Dr. Rast
10.03. – 16.03.2023	Meppen,	Blübaum	Kaßpohl
17.03. – 23.03.2023	Lingen	Kienle	Drees
24.03. – 30.03.2023	Nordhorn	Hofmann	Rieger
31.03. – 06.04.2023	Meppen,	Kaßpohl	Blübaum
07.04. – 13.04.2023 Ostern	Papenburg	Dr. Pohl	de Raad
14.04. – 20.04.2023	Lingen	Drees	Arkenau
21.04. – 27.04.2023	Nordhorn	de Leve	Vos
28.04. – 04.05.2023 1. Mai	Meppen,	Kuiter	Schoenmaker
05.05. – 11.05.2023	Nordhorn	Dr. Sandhaus	Hofmann
12.05. – 18.05.2023 Himmelfahrt	Lingen	Kienle	Dr. Horstmann
19.05. – 25.05.2023	Papenburg	Dr. Pohl	de Raad
26.05. – 01.06.2023 Pfingsten	Nordhorn	Klamer	Wupper
02.06. – 08.06.2023	Meppen,	Schoenmaker	Kuiter
09.06. – 15.06.2023	Lingen	Drees	Amberge
16.06. – 22.06.2023	Nordhorn	Dr. König	Behrens
23.06. – 29.06.2023	Meppen,	Kuiter	Schoenmaker
30.06. – 06.07.2023	Papenburg	de Raad	Dr. Pohl
07.07. – 13.07.2023	Meppen,	Kaßpohl	Blübaum
14.07. – 20.07.2023	Nordhorn	Wupper	Klamer
21.07. – 27.07.2023	Meppen,	Blübaum	Kaßpohl
28.07. – 03.08.2023	Meppen,	Kaßpohl	Blübaum
04.08. – 10.08.2023	Nordhorn	Behrens	Körner
11.08. – 17.08.2023	Lingen	Drees	Dr. Mannhart

18.08. – 24.08.2023	**Papenburg**	**de Raad**	**Dr. Pohl**
25.08. – 31.08.2023	**Papenburg**	**Dr. Pohl**	**de Raad**
01.09. – 07.09.2023	**Lingen**	**Drees**	**Dr. Schwartze**
08.09. – 14.09.2023	**Meppen,**	**Schoenmaker**	**Kuiter**
15.09. – 21.09.2023	**Lingen**	**Kienle**	**Arkenau**
22.09. – 28.09.2023	**Nordhorn**	**Vos**	**Dr .König**
29.09. – 05.10.2023 Tag d. d. E.	**Papenburg**	**de Raad**	**Dr. Pohl**
06.10. – 12.10.2023	**Meppen,**	**Schoenmaker**	**Kuiter**
13.10. – 19.10.2023	**Nordhorn**	**Körner**	**Rieger**
20.10. – 26.10.2023	**Meppen,**	**Blübaum**	**Kaßpohl**
27.10. – 02.11.2023 Ref.-Tag	**Nordhorn**	**Ratering**	**Rieger**
03.11. – 09.11.2023	**Papenburg**	**de Raad**	**Dr. Pohl**
10.11. – 16.11.2023	**Nordhorn**	**de Leve**	**de Leve**
17.11. – 23.11.2023	**Lingen**	**Kienle**	**Dr. Ludes**
24.11. – 30.11.2023	**Nordhorn**	**Vos**	**Rieger**
01.12. – 07.12.2023	**Papenburg**	**Dr. Pohl**	**de Raad**
08.12. – 14.12.2023	**Meppen,**	**Schoenmaker**	**Kuiter**
15.12. – 21.12.2023	**Lingen**	**Kienle**	**Kruse**
22.12. – 28.12.2023 Weihnachten	**Meppen,**	**Kuiter**	**Schoenmaker**
29.12.2023 – 04.01.2024 Neujahr	**Lingen**	**Drees**	**Hardt**

VII.

Ordentliche Sitzungstage der Strafkammern des Landgerichts im Jahr 2023

Große Strafkammern

1. Strafkammer	Montag
2. Strafkammer	Dienstag
6. Strafkammer	Montag, Mittwoch
6a. Strafkammer	Dienstag (jeder 4. Dienstag im Monat)
9. Strafkammer (als große Strafkammer)	Dienstag, Freitag
10. Strafkammer	Dienstag, Donnerstag
12. Strafkammer	Montag, Mittwoch
15. Strafkammer	Montag, Mittwoch
18. Strafkammer	Mittwoch, Freitag
25. Strafkammer	Dienstag

Kleine Strafkammern

5. Strafkammer	Dienstag, Donnerstag, Freitag
7. Strafkammer	Montag, Mittwoch, Freitag
9. Strafkammer (als kleine Strafkammer)	Dienstag, Freitag
14. Strafkammer	Donnerstag
16. Strafkammer	Montag (jeder 2. Montag im Monat)
22. Strafkammer	Donnerstag (jeder 1. Donnerstag im Monat)

Große Jugendkammer

3. Strafkammer	Dienstag, Donnerstag
10. Strafkammer	Dienstag (jeder 1. Dienstag im Monat)
18. Strafkammer (als Jugendkammer)	Freitag (jeder 3. Freitag im Monat)

Kleine Jugendkammer

7. Strafkammer (als Jugendkammer)	Freitag (jeder 1. Freitag im Vierteljahr)
13. Strafkammer	Montag

21. Strafkammer	Montag
21a. Strafkammer	Montag